

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Mai 1924.

Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Dr. Karl Helfferich †.

Die neue Reichsschuldenverwaltung.

Von Staatsfinanzrat Erbes, Berlin.

Inwieweit sind die Wuchergesetze auf die Zinspolitik der Banken anwendbar?

Von Dr. E. Kohlrusch, Professor des Strafrechts an der Universität Berlin.

Neue ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Kreditwesen. Vom Finanzpräsidenten Dr. Stübben, Braunschweig.

Die Spruchstelle in Umstellungs-Sachen.

Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin-Grünwald.

Nachtrag zu dem Aufsatz: Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer.

Von Dr. jur. Wilhelm Koepfel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Dr. Karl Helfferich †.

Diese Zeitschrift trug seit langen Jahren, zuletzt noch am 15. April 1924, Karl Helfferichs Namen auf dem Titelblatt unter der kleinen Zahl Derer, deren ständige Mitwirkung ihr zugesagt und allzeit gesichert war¹⁾. Das deutsche Vaterland führte seinen Namen an der Spitze aller Derer, auf die es im Aufschwung und Niedergang, in Glück und Unglück, in Rat und Tat zählen konnte und mußte.

Ein erschütterndes Unglück hat dem Leben des noch nicht 52jährigen ein vorzeitiges und jähes Ende bereitet, der insbesondere in wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen und Bankfragen als Forscher, Wegweiser und Führer schon in jungen Jahren Großes geleistet hatte und noch überaus viel in der Folge zu leisten berufen schien.

Auch die kürzeste Uebersicht über seine Arbeiten, Leistungen und Stellungen ergibt das Bild eines Mannes, der jede Minute seines Daseins zu fruchtbringender und fast durchweg unmittelbar auf die praktische Anwendung berechneter Arbeit ausnutzte.

Kaum übersehbar ist die Zahl der großen Arbeiten, die er veröffentlichte und der privaten und amtlichen Stellungen, die er bekleidete. Noch in der letzten Zeit sandte er mir in rascher Aufeinanderfolge die 3 Bände, die er als „Lebensbild aus Deutschlands großer Zeit“ über Leben und Wirken seines Schwiegervaters, des unvergeßlichen Dr. Georg von Siemens, veröffentlichte; ein Werk, das, weit über den Rahmen des Lebensbilds

eines Einzelnen hinausgehend, ein Bild des Lebens und Strebens der ganzen Zeit und insbesondere der Wirtschaft entwarf, in der Georg von Siemens wirkte und der er vielfach den Stempel seines genialen Wesens aufdrückte.

Fast gleichzeitig mit den letzten 2 Bänden dieser Schrift, die Helfferich offensichtlich mit einer Liebe geschrieben hatte, die nicht nur dem verehrten Haupte der Familie seiner geliebten Gattin, sondern auch dem großen Bankfachmann galt, dem Helfferich sich wohl in manchen Beziehungen wesensgleich fühlte, schickte mir der Uermüdliche die sechste Auflage seines großen in Wissenschaft und Praxis anerkannten Werkes: „Das Geld“. Die erste Auflage war im Jahre 1903 im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften erschienen und hätte als Ergänzung eine Darstellung des Bankwesens verlangt, zu welcher der Verfasser, der leider nicht dazu gekommen ist, in erster Linie berufen gewesen wäre. Die sechste Auflage schließt mit den beherzigenswerten Worten, die für Helfferich stets auf Belehrung, Warnung und Wegweisung gerichtete Art besonders charakteristische sind: „das Geldwesen eines Landes ist nicht ein Ding an sich, nicht eine auf sich selbst stehende juristische, administrative oder technische Konstruktion, sondern ein Glied, das an der Gesundheit und Krankheit des Gesamtkörpers teilnimmt“.

Die Geld- und Währungsfragen, in denen sich Helfferich auch in der letzten Zeit seines Lebens so große Verdienste erworben hat, sind die ersten gewesen, mit denen er sich forschend und lehrend beschäftigte, so in seinen Schriften: Die Folgen des Deutsch-Oesterreichischen Münzvereins von 1857 (erschienen 1894), deren erster Abschnitt unter dem Titel: „Der Deutsche Münzverein von 1857/71“ als Straßburger Doktor-Dissertation Helfferichs veröffentlicht wurde; „Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reichs“ (1898); „Studien über Geld- und Bankwesen“ (1900); „Das Geld im russisch-japanischen Kriege“ (1906). Ein etwas weiteres Ziel auf finanzwirtschaftlichem Gebiete steckte sich die Schrift: „Russie et Japon, les Finances des Belligérantes“ (1904).

¹⁾ Im Bank-Archiv erschienen folgende Abhandlungen Helfferichs:

Jahrg. 1 S. 173 ff.: Goldproduktion, internationale Goldbewegungen, inländischer Geldbedarf u. Diskontsatz.

Jahrg. 6 S. 65 ff.: Diskontsatz und Geldverfassung.

Jahrg. 6 S. 294 ff.: Zur Revision des Börsengesetzes.

Jahrg. 7 S. 129 ff.: Richard Koch.

Jahrg. 8 S. 309 ff.: Die „Besitzsteuern“.

Jahrg. 10 S. 209 ff.: Auslandswerte.

Jahrg. 12 S. 17 ff.: Deutschlands Finanzkraft in der Marokkokrise.

Jahrg. 12 S. 167 ff.: Die türkische Staatsschuld und die Balkanstaaten.

Jahrg. 14 S. 1 ff.: Die Kriegsanleihe.

Jahrg. 20 S. 189 ff.: Die Neugestaltung der Reicheinkommensteuer.

Jahrg. 21 S. 215 ff.: Die Autonomie der Reichsbank.

Daneben erschien eine Fülle von Arbeiten finanzpolitischer und wirtschaftlicher Natur, aus denen ich die folgenden hervorhebe:

Handelspolitik (1901);

Deutscher Volkswohlstand 1888 bis 1913 (1913), ein Buch, das ungemein viel besprochen und bekämpft und immer wieder als Grundlage für praktische Folgerungen benutzt worden ist, zu dessen Ergänzung aber in bezug auf das Volkseinkommen die überaus belehrende, jedoch viel zu wenig bekannte und gewürdigte Abhandlung Helfferichs über „Die Verteilung des Volkseinkommens in Preußen 1896—1912“ (In der „Festgabe“ zu meinem 60. Geburtstag. J. Guttenberg, 1913) heranzuziehen ist.

Teils rein politischen, teils wirtschaftspolitischen Inhalts sind endlich die Schriften:

„Reden und Aufsätze aus dem Kriege“ (1917)

und das große, im Wesentlichen auch der Verteidigung der eigenen Tätigkeit des Verfassers gewidmete Werk:

Der Weltkrieg, 3 Bände (1919), und zwar:

1. Band: „Die Vorgeschichte des Weltkrieges“;
2. Band: „Vom Kriegsausbruch bis zum uneingeschränkten U-Boot-Krieg“;
3. Band: „Vom Eingreifen Amerikas bis zum Zusammenbruch“

und die Arbeit:

„Die Politik der Erfüllung“ (1922),

wobei ich absehe von den ungemein zahlreichen kleineren Aufsätzen und Schriften, die vielfach Zielen praktischer Politik, auch der Parteipolitik oder der Bekämpfung politischer Gegner dienten. —

Bedenkt man, daß der Verfasser aller dieser Arbeiten während der ganzen Zeit seiner ausgedehnten schriftstellerischen Arbeiten in beständig wechselnden amtlichen und privaten Stellungen, die stets ein neues Einarbeiten und eine eiserne Arbeitskraft erforderten, zu immer neuen und größeren Aufgaben berufen war, also nur die dringend notwendige, aber meist sehr karg bemessene Urlaubszeit oder späte Nachtstunden zu solchen Arbeiten benutzen konnte, so wird man die Energie, die Arbeitslust und die Elastizität dieses vielseitigen Mannes nur rückhaltslos bewundern können.

Schon im Gymnasium, wie mir einmal sein Vater mit berechtigtem Stolz erzählte, ein besonders hervorragender Schüler, wurde er, nach Ablauf seiner Studien- und einer mehrjährigen Reise-Zeit, in sehr jungen Jahren Privatdozent für Staatswissenschaften an der Universität Berlin und Dozent für Kolonialpolitik am Berliner Seminar für orientalische Sprachen.

Zufolge des obenerwähnten Werkes über Handelspolitik wurde er zum außerordentlichen Professor ernannt, trat aber schon 1901 als Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes über, in der er 1905 vortragender Rat wurde, nachdem er 1904 einen Ruf als ordentlicher Professor an die Universität Bonn abgelehnt hatte.

Im Jahre 1906 ging er als Direktor der Anatolischen Eisenbahnen zur praktischen Betätigung seiner theoretischen wirtschaftlichen Kenntnisse

über, wozu ihm 1908 ein noch größeres Feld durch seine Ernennung zum Mitglied der Direktion der Deutschen Bank geboten wurde.

Am 16. Januar 1915 kam doch wieder die Stunde, wo er zur Reichsverwaltung zurückkehrte, dieses Mal in der während des Krieges besonders verantwortlichen und viel angefochtenen Stellung als Reichsschatzsekretär, eine Stellung, die er am 22. Mai 1916 als Nachfolger Delbrücks mit dem Amte des Staatssekretärs des Innern und Stellvertreters des Reichskanzlers, sowie eines Mitglieds des Preußischen Staatsministeriums vertauschte.

Im August 1917 trat er von dem Amte des Staatssekretärs des Innern zurück und im November 1917 legte er auch die anderen Staatsämter nieder, um nur noch einmal, im Juli 1918, für kurze Zeit an Stelle des ermordeten Grafen Mirbach-Harff als Vertreter des Deutschen Reichs bei der Sowjet-Regierung in Moskau eine amtliche Stellung zu bekleiden.

Nach der Revolution trat er als Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei wieder politisch hervor, wurde von ihr 1919 als Kandidat für die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung und 1920 für den Reichstag aufgestellt und gewählt und gewann bald auch in den Parlamenten, wie überall, wo er auftrat, eine einflußreiche und in vielen Fragen eine führende Stellung, wenn er auch einer rein sachlichen Würdigung seiner Arbeit, seiner Verdienste und seiner lauterer Persönlichkeit durch eine gewisse, meist gar nicht gewollte und ihm selbst kaum je bewußte Schärfe des Tones mitunter selbst Schwierigkeiten in den Weg legte.

Es war die Ueberlegenheit seines Wissens, die Fülle seiner Erfahrungen, die unerbittliche Logik seiner Darlegungen, durch die er sich in immer wachsendem Maße „das Ohr des Hauses“ gewann. Selbst die rohesten und die fanatischsten Feinde beugten sich widerwillig vor der zwingenden Uebermacht der Kenntnisse und der lauterer Persönlichkeit eines Mannes, der stets geleitet war von heißer Vaterlandsliebe, eines Mannes, dessen Leben Arbeit und dessen Arbeit Leben war.

Er hat, obwohl oft bis zur Erschöpfung von Arbeiten und Pflichten bedrängt, zu denen in letzter Zeit auch die Pflicht trat, viel in öffentlichen Versammlungen, in Ausschüssen und Fraktionssitzungen zu sprechen, eine Arbeit oder eine Bitte um Mitarbeit nie mit dem Einwand des Mangels an Zeit abgelehnt. Dem Bank-Archiv hat er, wie aus der Anm. 1 auf S. 187 hervorgeht, auf mein Ersuchen mitten aus drängender Arbeit heraus wertvolle Beiträge geliefert, dem Direktorium des Hansa-Bundes ist er als stets eifrig tätiges Mitglied beigetreten. Auf dem IV. Allgemeinen Deutschen Bankiertag aber hat er auf meine dringende Bitte am 18. September 1912 jenes große Referat über „Die zeitweise übermäßige Inanspruchnahme der Reichsbank, ihre Ursachen und die Mittel zur Abhilfe“ gehalten, welches seinen bis dahin doch im Wesentlichen nur in Fach- und Gelehrtenkreisen bekannten und geschätzten Namen mit einem Schlage in ganz Deutschland bekannt und populär gemacht und ihn alsbald zum berechtigten Kandidaten auf die höchsten Ämter des Reiches erhoben hat, weil diese Rede nicht nur überzeugend in ihren Ausführungen und glänzend in ihrer Fassung, nicht nur ein hoher ästhetischer Genuß für die Hörer war, sondern auch

ein mit der Wucht ehrlicher Ueberzeugung vorgebragtes Programm darbot, dessen Großzügigkeit und Klarheit sich niemand entziehen konnte. Noch heute und gerade heute klingen die Worte nach, die Helfferich damals mit erhobener Stimme sprach:

„In Büßergewand und Schmachtriemen ist noch nie ein Volk in der Welt vorangekommen. Dazu gehört Lebens- und Schaffensfreude und die wollen wir uns nicht nehmen lassen.“

Nun ist der Mann hinweggerafft, der immer wieder von neuem, wo immer er stand, seine überragende Kraft und seine vielseitigen Erfahrungen in den Dienst der Allgemeinheit gestellt hat, und das an Führern so arme Vaterland muß auf seinen Rat und seine Kraft verzichten.

Aber die große vaterländische Arbeit, die er geleistet hat, bleibt und seine Werke überleben ihn.

Riesser.

Die neue Reichsschuldenverwaltung.

Von Staatsfinanzrat Erbes, Berlin.

Durch die Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 26. März 1924 (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 28. März 1924) sind die §§ 24 bis 30 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (RGB. I. S. 95) mit Wirkung vom 1. April 1924 ab in Kraft gesetzt. Damit sowie mit der Verordnung des Preussischen Finanzministers vom 31. März 1924 (GS. S. 194) über das Inkrafttreten der §§ 23 Abs. 2 und 24 der Preussischen Staatsschuldenordnung vom 12. März 1924 (GS. S. 132) ist eine Umgestaltung in der Verwaltung unserer wichtigsten öffentlichen Anleihen, der Reichsschuld und der Preussischen Staatsschuld, vollzogen.

Bisher lag die Verwaltung der Reichsschuld in den Händen der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, die sie unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung“ führte. Dieser auf den ersten Blick befremdende Zustand, dass die Verwaltung der Reichsschuld einer nach preussischem Staatsrecht organisierten Behörde anvertraut war, deren Beamte preussischem Beamtenrecht und preussischer Aufsicht unterstanden, findet seine Erklärung darin, dass noch bis zur Emission der Kriegsanleihen der Umfang der Reichsschuld hinter dem der preussischen Staatsschuld zurücktrat. Aus der Begründung zur neuen Reichsschuldenordnung ist zu ersehen, daß noch unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges sich die Schuld, nach dem Nominalbetrag der Anleihen berechnet, bei Preußen auf etwa 10,8, beim Reich dagegen auf nur etwa 5,2 Milliarden Mark belief. Nach Beendigung des Krieges aber hatte sich dies Zahlenverhältnis vollkommen geändert. Während die preussische Schuld auf ihrem Vorkriegsstande geblieben war, war die Reichsschuld auf 87,1 Milliarden Mark angewachsen. Diese gewaltige Vermehrung der Reichsschuld, die durch die Uebernahme der Preussischen fundierten Schulden aus Anlaß der Verreichlichung der Preussischen Staatsbahnen eine weitere Steigerung erfuhr, legte aber den Gedanken nahe, ihre Verwaltung nunmehr einer besonderen Reichsbehörde zu übertragen.

Dieser Gedanke findet in der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 seine Verwirklichung, deren §§ 23 bis 30 der staatsrechtlichen Stellung und der inneren Einrichtung der neuen zur Verwaltung der Reichsschuld berufenen Behörde gewidmet sind. Diesen Vorschriften schliessen sich in den §§ 31 bis 35 Bestimmungen über die

Zusammensetzung und die Aufgaben des Reichsschuldenausschusses an. Mit dieser organisatorischen Regelung ist indessen der Gegenstand der neuen Reichsschuldenordnung nicht erschöpft. Die für die Art der Verbriefung der Reichsanleihen geltenden und andere das Recht der Anleihegläubiger betreffenden Vorschriften, die bisher teils in der alten Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900, teils in späteren Gesetzen enthalten waren, bedurften der Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse. Eine Zusammenfassung dieser Vorschriften findet sich in den §§ 1 bis 22.

I.

Für das Verständnis der staatsrechtlichen Stellung und Organisation der Reichsschuldenverwaltung und des ihre Tätigkeit überwachenden Reichsschuldenausschusses, wovon im folgenden allein die Rede sein wird, erscheint ein geschichtlicher Rückblick unentbehrlich, der zunächst auf die Entwicklung der Preussischen Schuldenverwaltung zu richten ist, die für die Ausgestaltung der Reichsschuldenverwaltung bestimmend war.

Um aus dem trostlosen Zustande, in dem sich Haushalt und Schuldenwesen der Preussischen Monarchie nach dem Friedensschluß von 1815 befanden, herauszukommen, mußte vor allen Dingen ein Ueberblick über die ungetilgten, vielfach noch gar nicht verbrieften und illiquiden Verpflichtungen des Staates gewonnen werden, die teilweise noch aus der Zeit der Friederizianischen Kriege herrührten, um alsdann die Mittel zu ihrer Verzinsung und Tilgung zu bestimmen, als welche in erster Linie die Einkünfte aus den Domänen und der Erlös aus deren Veräußerung ins Auge gefaßt waren. Bei dieser überaus mühevollen Arbeit, die sich bis zum Ende des Jahres 1819 hinzog, gewann, nachdem bereits im Mai 1818 zur Verwaltung und bestimmungsmäßigen Verwendung eines zur Einlösung von Staatsschuldscheinen ausgeworfenen Tilgungsfonds von jährlich 1 Million Taler eine besondere Kommission eingesetzt war, der Gedanke festere Gestalt, im Interesse des Staatskredits sowohl wie der Staatsgläubiger eine besondere Behörde einzusetzen, der die Verbriefung, Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld zu übertragen sei und die darüber zu wachen habe, dass sowohl die zur Verzinsung und Tilgung bestimmten Staatseinkünfte zu diesem Zwecke Verwendung fänden, als auch kein Staatsschuldschein über den gesetzlich festgelegten Betrag hinaus ausgegeben werde. Zugleich mit der Veröffentlichung des Schuldenetats wurde diese Behörde als Hauptverwaltung der Staatsschulden durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (GS. S. 9) eingesetzt. Damit wurde die Verwaltung der Staatsschulden, die nach der Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810 zum Ressort des Finanzministers gehörte und auf Grund der Kabinettsordre vom 3. November 1817 auf das neu gebildete Schatzministerium übergegangen war, in die Hände einer von der allgemeinen Finanzverwaltung losgelösten, keinerlei Befehlen, Anweisungen oder Kontrollen selbst der höchsten Staatsbehörden unterworfenen, also den politischen Strömungen entzogenen und nur dem Könige verantwortlichen Zentralbehörde gelegt. Ihr wurden die bis dahin dem Schatzministerium unterstehende Staatsschulden-tilgungskasse und das schon damals „Kontrolle der Staatspapiere“ genannte Ausfertigungsbüro als ausführende Organe überwiesen. Die Aufgaben der neuen Behörde waren folgende:

1. Die Feststellung und Verbriefung der Staatsschuld, soweit diese noch nicht erfolgt waren, und die Sorge dafür, dass über die Endsumme des in der Verordnung vom 17. Januar 1820 veröffentlichten Schuldenetats hinaus kein Staatsschulden-dokument ausgestellt werde. Die Aufnahme neuer Staatsanleihen wurde an die Zustimmung und Mit-garantie der künftigen Reichsständischen Ver-sammlung geknüpft.
2. Die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld-scheine in Gemäßheit der in der Verordnung hier-

zu gegebenen Anweisung und aus den zu diesen Zwecken bestimmten Mitteln, nämlich

- a) den Einkünften aus den Domänen und Forsten,
- b) dem Erlös aus dem Verkauf von Staatsgütern und der Ablösung von Domänenrenten, Erbpachtgeldern und anderen Grundabgaben,
- c) den Salzrevenüen, soviel davon zur Ergänzung des Staatsschuldentilgungsbedarfs erfordert werde.

Zahlungen für den Erwerb von Staatsgütern und für die Ablösung von Renten und Grundabgaben sollten nur dann rechtswirksam sein, wenn sie von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt waren.

Die neue Behörde hatte alljährlich der künftigen Reichsständischen Versammlung und bis zu deren Zusammentreten dem Staatsrate Rechnung zu legen. Die Erteilung der Decharge, und zwar auf Grund eines von der Reichsständischen Versammlung bzw. dem Staatsrate zu erstattenden Gutachtens, war dem König vorbehalten. Für ihre Geschäftsführung war eine gewisse Aufsicht durch die künftige Reichsständische Versammlung insofern vorgesehen, als diese mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelösten Schulddokumente nach der Erteilung der Decharge in gemeinschaftlichen Verschluss nehmen und für ihre Aufbewahrung Sorge zu tragen hatte, eine Kontrolle, die bis zum Zusammentreten der Reichsstände einer Deputation des Berliner Magistrats übertragen war.

Die Behörde war kollegialisch eingerichtet. Ihr Kollegium setzte sich aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen. Ihr erster Präsident war der um die Finanzierung der Freiheitskriege hochverdiente Wirkliche Geheime Oberfinanzrat und spätere Staatsminister Rother, bis dahin Direktor im Schatzministerium, gleichzeitig auch Präsident der Seehandlung. Eins der vier Mitglieder, der Chef des Berliner Handelshauses Gebr. Schickler, David Schickler, war gewissermaßen als Vertrauensmann der Staatsgläubiger, und um eine Verbindung zwischen der Behörde und der Bankwelt herzustellen, nicht dem Berufsbeamtentum, sondern dem Handelsstande entnommen, was zwar nicht ausdrücklich angeordnet war, aber in der Folgezeit zur Übung wurde. Ein Versuch der Regierung, nach der Einführung der Preussischen Verfassung und mit Rücksicht auf die dadurch geschaffene parlamentarische Kontrolle dies unbesoldete Ehrenamt in ein besoldetes umzuwandeln, begegnete dem Widerstande des Abgeordnetenhauses. Es wurde daher an dem Brauche festgehalten und auch die neue Reichsschuldenordnung rechnet mit seiner Fortdauer. Der Präsident und die Mitglieder des Kollegiums waren auf ihre Dienstobliegenheiten durch einen besonders feierlichen und sorgfältig formulierten Eid zu verpflichten.

Nicht zum mindesten der in Vorstehendem geschilderten staatsrechtlichen Stellung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der dadurch bedingten Möglichkeit, die Tilgung der Staatschuld aus den hierzu bestimmten Mitteln ohne Rücksicht auf die Politik und die Wünsche der Finanzverwaltung durchzuführen, ist es zu verdanken, daß das preussische Schuldenwesen in verhältnismäßig kurzer Zeit in Ordnung kam. Der in dem Schuldenetat von 1820 ausgewiesene Schuldbetrag von 191 334 067 Taler war bis zum Januar 1843 auf 150 103 434 Taler durch Tilgung vermindert. Die Wirkung zeigte sich in dem Steigen der Kurse der Staatsschuldscheine, die im Jahre 1821 auf 66½ pCt. gesunken waren, im Dezember 1834 aber wieder den Paristand erreicht hatten und sich dann weiterhoben, so daß eine Herabsetzung des Zinsfußes von 4 pCt. auf 3½ pCt. möglich wurde.

Die Einführung der Verfassung in Preußen mußte auch auf die staatsrechtliche Stellung der Hauptverwaltung der Staatsschulden zurückwirken. Zweierlei bedurfte der Re-

gelung: einmal die Ausgestaltung der Befugnisse des neuen Parlamentes gegenüber der Schuldenverwaltungsbehörde und ferner deren Beziehung zu dem dem Parlamente verantwortlichen Chef der allgemeinen Finanzverwaltung. In ersterer Hinsicht war es selbstverständlich, daß an der Dechargierung künftig die beiden Kammern Anteil nehmen mußten; das ergab sich schon aus Art. 104 Abs. 2 der Verfassungsurkunde. Es schien aber geboten, nicht nur die in der Verordnung vom 17. Januar 1820 den künftigen Reichsständen zugedachten Aufgaben, nämlich die Entgegennahme der Rechnungslegung und die gemeinsame Aufbewahrung der eingelösten Schulddokumente, einer besonderen Kommission zu übertragen, sondern diese mit der fortlaufenden Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit der Behörde, soweit sie deren eigener Verantwortung unterliegt, zu betrauen und ihr dementsprechend die Befugnis zu geben, die Monats- und Jahresabschlüsse zu empfangen, Auskünfte zu verlangen und Revisionen vorzunehmen. Die so geschaffene Staatsschuldenkommission war nicht als eigentlicher parlamentarischer Ausschuß gedacht; ihre enge Beziehung zum Parlament ergab sich aber einmal aus ihrer Zusammensetzung: von ihren sieben Mitgliedern sollten drei der ersten und drei der zweiten Kammer angehören, das 7. Mitglied sollte der Präsident der Oberrechnungskammer sein, und sodann aus ihrer Aufgabe, jährlich den beiden Kammern über ihre Aufsichtstätigkeit zu berichten und die von der Oberrechnungskammer revidierten und von ihr nachgeprüften Rechnungen mit ihrem Berichte zu überreichen. Eine Leitungsbefugnis oder auch nur ein Einspruchsrecht gegenüber der Hauptverwaltung der Staatsschulden sollte ihr dagegen nicht zustehen.

Was das Verhältnis der Behörde zum Finanzminister anlangte, so schien es nicht möglich, ihre bisherige völlige Selbständigkeit weiter aufrecht zu halten. Ihr Aufgabenbereich stand im engen Zusammenhang mit den Obliegenheiten der allgemeinen Finanzverwaltung, für welche der Finanzminister dem Parlamente gegenüber verantwortlich war, und auf bestimmten Gebieten der Zuständigkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, insbesondere bei der Verwaltung der ihr zum Zwecke der Verzinsung und Tilgung überwiesenen Einkünfte und anderer ihr nachträglich zugewiesener Fonds, mußte ein Dualismus verhütet werden, der die Kreditoperationen des Finanzministers hätte gefährden können. Andererseits wurde nicht verkannt, daß die Behörde bisher mit bestem Erfolg gewirkt habe, und daß dieser Erfolg aufs engste mit ihrer unabhängigen Stellung zusammenhänge. Es wurde deshalb ein bestimmter Aufgabenkreis fest umgrenzt, den die Hauptverwaltung der Staatsschulden, deren grundsätzliche Absondertheit von der allgemeinen Finanzverwaltung ausdrücklich betont wurde, auch weiter selbständig mit eigener Verantwortung bearbeiten sollte, während im übrigen eine obere Leitung des Finanzministers vorgesehen wurde.

Das Gesetz betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission vom 21. Februar 1850 (GS. S. 57), das die im Vorstehenden besprochenen Rechtsgedanken formuliert, hält in § 1 grundsätzlich an der Selbständigkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden fest, unterstellt sie jedoch insoweit der oberen Leitung des Finanzministers, als dies mit der ihr nach § 6 beilegenden Unabhängigkeit vereinbar ist, und führt in § 6 als der unbedingten Verantwortlichkeit unterstehende Aufgaben an insbesondere die Anfertigung, Ausfertigung und Ausreichung der Staatsschulddokumente und der zu ihnen gehörigen Zinskupons nach Maßgabe der Gesetze, also unter Beachtung der in den Kreditgesetzen enthaltenen Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen, die regelmäßige Verzinsung und gesetzmäßige Tilgung der Staatsschulden, endlich die Kassation und Aufbewahrung der eingelösten Schulddokumente bis zu deren gänzlicher Vernichtung. Mit der Einrichtung des Schuldbuchs im Jahre 1883 trat zu diesen Aufgaben noch die gesetzmäßige Führung des Staatsschuldbuchs. Im übrigen, insbesondere bei der Verwaltung der ihr überwiesenen Fonds, hatte sie dagegen den Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten. Dies Gesetz bildete bis zum 1. April 1924 die

Grundlage für die staatsrechtliche Stellung und den inneren Aufbau der mit der Verwaltung der preußischen Staatsschuld betrauten Behörde. Es hat im Laufe der Jahre nur geringe Abänderungen erfahren, von denen hier lediglich die der Gesetze vom 4. Juli 1919 (GS. S. 134) und 10. März 1922 (GS. S. 51) erwähnt seien; jenes gestattete, aus Anlaß der mit den Kriegsanleihen verbundenen Mehrarbeit, die Ernennung ständiger Hilfsarbeiter neben den Mitgliedern, dieses bestimmte, der veränderten Preußischen Verfassung Rechnung tragend, die Zusammensetzung der Staatsschuldenkommission in der Weise, daß sie aus 8 Abgeordneten des Landtages, 2 Mitgliedern des Staatsrates und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer bestehen sollte.

Das Gesetz vom 24. Februar 1850 bildete aber bis zu dem gleichen Zeitpunkt auch die organisatorische Grundlage für die Verwaltung der Reichsschuld, die, wie bereits im Eingange bemerkt wurde, bisher der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung Reichsschuldenverwaltung obgelegen hat. Bald nach der Begründung des Norddeutschen Bundes hatte zwar die Bundesregierung nach Bewilligung der ersten Bundesanleihe eine Gesetzesvorlage über die Errichtung einer besonderen Bundesschuldenverwaltung eingebracht, die auch im Reichstage eingehend beraten, aber an der Forderung der Opposition gescheitert war, in dem Gesetze die Befugnis des Reichstags sowohl wie des Bundesrates festzulegen, falls sich bei der Dechargierung Mängel in der Verwaltung ergäben, die hieraus herzuleitenden Ansprüche gegen die verantwortlichen Beamten zu verfolgen. Bismarck selbst griff in die Debatte ein, wies auf das Bedenken hin, daß Entschließungen einer Verwaltungsbehörde dem Urteile des Stadtrichters unterstellt würden, und zog die Vorlage zurück, als sich die Mehrheit des Reichstages für das Amendement erklärte. Statt dessen erging das Bundesgesetz vom 19. Juni 1868, das die Verwaltung der Anleihe bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertrug derart, daß diese Verwaltung unter Beachtung der Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 zu führen sei, daß die nach diesem Gesetze dem Preußischen Finanzminister eingeräumte obere Leitung dem Bundeskanzler zustehe, daß der Präsident und die Mitglieder den von ihnen geleisteten Eid auch für die Verwaltung der Bundesschuld als maßgebend protokollarisch anerkannten und daß die Pflichten und Rechte der Staatsschuldenkommission in Angelegenheiten der Bundesschuld von einer aus je 3 Mitgliedern des Bundesrates und des Reichstages und dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Norddeutschen Bundes, bis zu deren Errichtung aus dem Präsidenten der Preußischen Oberrechnungskammer, bestehenden Bundesschuldenkommission ausgeübt würden.

Den Rechtszustand, daß die Reichsanleihen durch die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden verwaltet wurden, übernahm auch die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGBl. S. 129), nur daß sie dies allgemein anordnete, während bis dahin die Verwaltung jeder Anleihe durch das sie bewilligende Kreditgesetz der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen werden mußte. Die Bestimmungen dieser alten Reichsschuldenordnung, die sich mit der die Verwaltung der Reichsschuld führenden Behörde beschäftigen, beschränken sich auf die Festlegung der vorbesprochenen, bereits in dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1860 formulierten Rechtssätze. Aus ihrem sonstigen Inhalte, der in der Hauptsache dem Rechte der vom Reiche ausgegebenen Wertpapiere gewidmet war, sei hier nur erwähnt, daß sie die Zahl der Mitglieder der Reichsschuldenkommission auf 13 erhöhte: 6 Mitglieder des Bundesrats, die aus seinem ständigen Ausschuß für das Rechnungswesen zu wählen waren, 6 Mitglieder des Reichstages und dem Präsidenten des Rechnungshofs bzw. der Oberrechnungskammer.

II.

Im Gegensatze zur alten begründet die neue Reichsschuldenordnung eine besondere Reichsbehörde

für die Verwaltung der Reichsschuld, deren staatsrechtliche Stellung und inneren Aufbau sie allerdings in engem Anschluß an die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 ausgestaltet. Obwohl nun diese neue Behörde keine der Verzinsung und Tilgung der Reichsanleihen dienenden Fonds zu verwalten hat — denn die Mittel hierzu müssen ihr von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden — und obwohl damit einer der Gründe für die Einführung der oberen Leitung des Preußischen Finanzministers über die Hauptverwaltung der Staatsschulden, nämlich die Befürchtung, daß durch die Dispositionen über diese Fonds die Kreditoperationen des Finanzministers gestört werden könnten, wegfällt, sieht doch auch die neue Reichsschuldenordnung aus Rücksicht auf die enge Beziehung der allgemeinen Finanzverwaltung zu der Verwaltung der Reichsschuld dessen obere Leitung insofern vor, als dies mit der Unabhängigkeit der Behörde vereinbar ist. Diese Unabhängigkeit aber besteht nach § 23

- a) für die ordnungsmäßige Ausstellung und Ausreichung der Schuldurkunden des Reichs, für die Umschreibung von Inhaberkunden auf den Namen eines Berechtigten und von Namensschuldurkunden auf den Namen eines anderen Berechtigten, für den Austausch einer Namensschuldurkunde gegen eine Inhaberschuldurkunde, für Ersatzleistung im Falle der Vernichtung einer Schuldurkunde und für den Erlaß bestimmter Verwaltungsgrundsätze,
- b) für die gesetzmäßige Führung des Reichsschuldbuchs,
- c) für die richtige Zahlung der nach den Gesetzen und Vertragsbedingungen vom Reiche geschuldeten Zinsen und für die Tilgung des Schuldkapitals in der durch die Gesetze und Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise,
- d) für die gehörige Verwahrung, Entwertung und Vernichtung der vom Reiche eingelösten, zurück-erworbenen oder in Buchschulden umgewandelten Schuldurkunden.

Im übrigen wird der im Gesetz ausgesprochene Grundsatz der Selbständigkeit durch die Anordnung der oberen Leitung des Reichsministers der Finanzen durchbrochen. Da indessen die wichtigsten Obliegenheiten der Behörde ihrer eigenen Verantwortung unterstellt sind, so bleibt für die Betätigung der oberen Leitung des Finanzministers verhältnismäßig wenig Spielraum. Als Ausfluß seiner Leitungsbefugnis wird es beispielsweise anzusehen sein, wenn er auf eine Beschwerde gegen säumige Geschäftsführung der Behörde eingreift oder wenn er hinsichtlich der Tilgung der Anleihen Anordnungen trifft, die mit den Gesetzen und Anleihebedingungen vereinbar sind. Die Grenze zwischen dem Bereiche ihrer Selbständigkeit und der Leitungsbefugnis des Finanzministers wird trotz der sorgfältig gewählten Fassung des § 23 nicht immer leicht zu ziehen sein. Die der Behörde zu ihrer selbständigen Verantwortung übertragene Aufgabe der ordnungsmäßigen Ausstellung der Schuldurkunden des Reichs schließt jedenfalls die Sorge dafür in sich, daß in den von ihr ausgegebenen Urkunden die Gläubigerrechte rechtsgültig und deutlich verbrieft werden. Deshalb wird die Feststellung des Wortlauts der Schuldurkunden, soweit er für die Wirksamkeit und die Umgrenzung des verbrieften Rechtes von Bedeutung ist, dem selbständigen Ermessen der Reichsschuldenverwaltung unterliegen, während hinsichtlich gewisser die äußere Form und Ausgestaltung der Urkunden betreffender Fragen dem Reichsminister der Finanzen kraft seiner oberen Leitung eine Einflußnahme nicht abzusprechen sein wird. Damit, daß nach § 23 zu a der Behörde die ordnungsmäßige Ausstellung und Ausreichung der Schuldurkunden des Reiches zu eigener Verantwortung übertragen ist, ist ihr auch die Beobachtung und Einhaltung der Kreditgesetze, die sogenannte Kreditkontrolle, anvertraut. Da nach § 4 in Verbindung mit §§ 1 und 2 alle sowohl zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits wie zu Sicherheitsleistungen oder zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln auszugebenden

Schuldurkunden des Reichs, mögen es Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Wechsel oder Schuldscheine sein, von der Reichsschuldenverwaltung auszustellen sind, so hat diese die Möglichkeit und nach § 23 zu a die Pflicht, darüber zu wachen, daß sich die Anleihen im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen halten, die für ihre Ausgabe nach Art. 87 der Reichsverfassung und § 2 der Reichsschuldenordnung erforderlich sind. Sie ist bei dieser Prüfung völlig unabhängig. In dieser Prüfung vornehmlich sowie in der ebenfalls ihrer Verantwortung unterstellten Sorge für die richtige Verzinsung und die gesetz- und vereinbarungsgemäße Tilgung der Anleihen liegt ihre staatsrechtliche Bedeutung. Ihre unbedingte Verantwortlichkeit auf diesen Gebieten verlangt es, daß sie sich Wünschen und Anweisungen der Finanzverwaltung auf Ausgabe von Schuldurkunden, die im Widerspruch mit den Kreditgesetzen stünden, oder auf eine Einschränkung der Tilgung, die den Gesetzen oder Anleihebedingungen zuwiderlaufen würde, widersetzt, und zwar auch dann, wenn solche Wünsche und Anordnungen bei der jeweiligen politischen und finanziellen Lage des Reichs erklärlich wären.

Mit dieser präventiv wirkenden Kontrolle ist die Möglichkeit von Konflikten zwischen der Schuldenverwaltung und der allgemeinen Finanzverwaltung gegeben. Für solche Konflikte sucht die Reichsschuldenordnung der Reichsschuldenverwaltung durch verschiedene Bestimmungen gewissermaßen den Rücken zu stärken, indem sie ihr entsprechend ihrer materiellen Selbständigkeit bei der Ausübung ihrer wichtigsten Funktionen auch eine gewisse innere Selbständigkeit gewährt und ihre verantwortlichen Organe mit bestimmten Garantien für die Unabhängigkeit ihrer Entschlüsse ausstattet.

Die Reichsschuldenverwaltung bildet nach dem Muster der Hauptverwaltung der Staatsschulden ein Kollegium, das aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und den sonstigen Mitgliedern besteht. Auch der Präsident und sein Stellvertreter sind Mitglieder und haben im Kollegium die gleichen Befugnisse wie diese, nur daß dem Präsidenten und in seiner Behinderung seinem Stellvertreter die Leitung der Sitzungen und bei Stimmengleichheit ein ausschlaggebendes Stimmrecht zusteht. Die Befugnisse der Obersten Reichsbehörde nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes übt gegenüber dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und den sonstigen Mitgliedern der Reichsminister der Finanzen aus, allein für die wichtigsten hier in Betracht kommenden Maßnahmen, insbesondere für die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Verfügung der Suspension bedarf er der Zustimmung des Reichsrats und der vorherigen Anhörung des Kollegiums. In dieser Vorschrift sowie in dem Ausschluß der Versetzbarkeit im Falle des dienstlichen Bedürfnisses — ein Ausschluß, der allerdings während der Geltung der Reichsabbauverordnung illusorisch ist — zeigt sich das Bestreben, den Mitgliedern des Kollegiums eine der richterlichen ähnliche unabhängige Stellung zu gewähren; daß die Reichsschuldenordnung hierin nicht weitergeht und die Mitglieder des Kollegiums nach dem Vorbilde der Reichshaushaltsordnung nicht mit allen Garantien höchstrichterlicher Unabhängigkeit ausstattet, ist eine Inkonzsequenz, die nur darin ihre Erklärung findet, daß auch die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden diese Garantien entbehrten. Den übrigen Beamten der Behörde gegenüber vereinigt der Präsident die im Reichsbeamtengesetz vorgesehenen Befugnisse der Obersten Reichsbehörde, der vorgesetzten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten in seiner Hand. Damit wird der Behörde ein gewisses Maß innerer Selbständigkeit verliehen und insbesondere dem Präsidenten die Möglichkeit gegeben, gegen nachlässige und ungetreue Beamte unverzüglich die wichtigsten und durchgreifendsten Maßnahmen disziplinarer Natur zu treffen und damit unter Umständen einer Schädigung des Fiskus vorzubeugen.

Auch die Reichsschuldenordnung sieht die Bestellung von ständigen Hilfsarbeitern und bei außerordentlichem Bedürfnis auch die vorübergehende Beschäftigung von nichtständigen Hilfsarbeitern vor. Da diese Hilfsarbeiter

nicht die gleiche Stellung und Besoldung wie die Mitglieder genießen, für sie auch nicht die vorbesprochenen, der Sicherung unbeeinflusster Entschlüsse dienenden Sondervorschriften gelten, so trifft das Gesetz Vorsorge gegen die Möglichkeit einer Ueberstimmung der Mitglieder durch die Hilfsarbeiter im Kollegium und räumt den Mitgliedern die Befugnis ein, bestimmte Geschäfte sich selbst vorzubehalten. Mitglieder und Hilfsarbeiter sind vor Antritt ihres Amtes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere der der Reichsschuldenverwaltung zu eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte, durch einen besonderen Eid in feierlicher Sitzung des Kollegiums zu verpflichten.

Die büromäßige Erledigung der Geschäfte der Reichsschuldenverwaltung geschieht in der Hauptbuchhalterei, der Kontrolle der Reichspapiere, der Reichsschuldenkasse und dem Reichsschuldbuchbüro. In der Hauptbuchhalterei werden Angelegenheiten allgemeiner Natur bearbeitet, der Kontrolle der Reichspapiere liegt in der Hauptsache die Ausfertigung der Schuldurkunden, die Ausgabe neuer Zinsscheinbogen und die Buchführung und Rechnungslegung hinsichtlich sämtlicher Anleihen ob, der Reichsschuldenkasse die Auszahlung und Ueberweisung der Zins- und Tilgungsbeträge und dem Reichsschuldbuchbüro die büromäßige Bearbeitung der Schuldbuchangelegenheiten. Diese der Reichsschuldenverwaltung unterstehenden Stellen verfügen und korrespondieren in gewissen Fällen selbständig und unter ihrer eigenen Bezeichnung.

Organisation und Aufgaben des Reichsschuldenausschusses, wie ihn die neue Reichsschuldenordnung benennt, sind im wesentlichen die gleichen geblieben wie die der Reichsschuldenkommission nach der alten Reichsschuldenordnung. Der Reichsschuldenausschuß, der die Aufsicht über die der Reichsschuldenverwaltung zu eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte ausübt, besteht aus 6 Mitgliedern des Reichstags, 6 aus seinem Ausschusse für Haushalt und Rechnungswesen zu wählenden Mitgliedern des Reichsrates und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs. Letzterer führt den Vorsitz, während die alte Reichsschuldenordnung den Vorsitz dem Vorsitzenden des Reichsratsausschusses für Rechnungswesen übertrug. Der Reichsschuldenausschuß empfängt von der Reichsschuldenverwaltung die Monats- und Jahresabschlüsse und die Geschäftsübersichten; er ist berechtigt, von ihr Auskünfte zu verlangen und seine Bemerkungen der Reichsschuldenverwaltung zur Stellungnahme mitzuteilen. Mindestens einmal jährlich hat er eine außerordentliche Revision der Geld- und Wertbestände der Reichsschuldenverwaltung vorzunehmen. Er erhält die vom Rechnungshof vorgeprüften Rechnungen der Reichsschuldenkasse und erstattet dem Reichsrat und Reichstag jährlich über seine Tätigkeit und die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Reichsschuld Bericht. Seine Mitwirkung bei der Verwahrung und der Vernichtung der eingelösten Schuldurkunden ist nicht mehr angeordnet, weil diese einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand erfordernde Tätigkeit angesichts seiner weitgehenden Kontrollbefugnisse nicht als unbedingt nötig erachtet wird. —

Zum Schluß noch ein Wort über die Verwaltung der Preussischen Staatsschulden. Nach § 23 Abs. 1 seiner Schuldenordnung vom 12. März 1924 kann Preußen die Verwaltung seiner Staatsschuld durch Vereinbarung seines Finanzministers mit dem Reichsminister der Finanzen der Reichsschuldenverwaltung übertragen. Hiervon hat Preußen mit Wirkung vom 1. April 1924 an Gebrauch gemacht. Das Verhältnis zwischen Reich und Preuischem Staat im Hinblick auf ihre Schuldenverwaltung ist damit das umgekehrte geworden, wie es bis zum 1. April 1924 bestand. Jetzt führt die Reichsschuldenverwaltung die Verwaltung der Preussischen Staatsschuld unter dem Namen „Preussische Staatsschuldenverwaltung“. Sie geschieht nach den Vorschriften der Preussischen Schuldenordnung, jedoch finden die Bestimmungen der Reichsschuldenordnung über die unbedingte Verantwortlichkeit

der Reichsschuldenverwaltung, über die Möglichkeit der Heranziehung von Hilfsarbeitern und die Beschränkung ihrer Befugnisse, endlich über die obere Leitung des Finanzministers auf die Bearbeitung der preußischen Angelegenheiten entsprechende Anwendung, letztere Bestimmung selbstverständlich mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Preußische Finanzminister tritt. An der Zusammensetzung des Staatsschuldenausschusses hat die Preußische Staatsschuldenordnung nichts geändert. Seine Obliegenheiten sind nach den entsprechenden Vorschriften der Reichsschuldenordnung über die Aufgaben des Reichsschuldenausschusses geregelt.

Die Gründung der Hauptverwaltung der Staatsschulden fiel in die Zeit eines außergewöhnlichen Tiefstandes der preußischen Finanzen und des preußischen Staatskredits, deren Besserung in nicht geringem Maße auf das Wirken der Hauptverwaltung der Staatsschulden und ihrer unabhängigen Stellung zurückzuführen ist. Auch der Reichsschuldenverwaltung bietet sich die Aufgabe und dank ihrer Unabhängigkeit auf ihren wichtigsten Arbeitsgebieten auch die Möglichkeit, an der Wiederaufrichtung des heute ebenfalls tief daniederliegenden Reichskredits mitzuwirken. Welchen Vorzug dabei gerade eine jedem politischen Einfluß entzogene unabhängige Schuldenverwaltungsbehörde namentlich in politisch bewegten Zeiten und in parlamentarisch regierten Staaten für das Staatswesen bietet, darauf hat auch der Reichsminister der Finanzen Dr. Luther bei der Feier der Uebernahme der Schuldenverwaltung durch das Reich mit Recht besonders hingewiesen. —

Inwieweit sind die Wuchergesetze auf die Zinspolitik der Banken anwendbar?

Von Dr. E. Kohlrausch, Professor des Strafrechts an der Universität Berlin.

Der den Banken wegen ihrer Zinspolitik gemachte Vorwurf des Wuchers ist so schwer, ja in Anbetracht der Stellung, die die Banken im Wirtschaftsleben einnehmen, so ungeheuerlich, daß seine Berechtigung einer ernsteren Prüfung bedarf, als sie ihr, in der Öffentlichkeit wenigstens, in der der Vorwurf erhoben wurde, bisher zuteil wurde. Man bedenke: Der gewerbs- und gewohnheitsmäßige Kreditwucher — und Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit würde gegebenenfalls meist vorliegen — ist vom Strafgesetzbuch moralisch auf eine Stufe mit schwerer Kuppelerei und Meineid gestellt, indem bei diesen drei Verbrechen, und nur bei ihnen, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bindend vorgeschrieben ist. Auch nach der Preistreibereiverordnung ist sie zulässig, in schweren Fällen geboten! Die Geschichte aller sogenannten Vermögensdelikte, der „Erpressung“ oder des „Betrugs“ wie des „Wuchers“, zeigt, daß man sich hüten muß, Schlagworte, die aus der begreiflichen Mißstimmung einzelner Wirtschaftskreise geboren werden, für identisch mit den wohl abgewogenen Gesetzesbegriffen zu halten.

Zur Beantwortung der Frage, wieweit den Banken wegen ihrer Zinspolitik in und nach der Inflationszeit der Vorwurf eines strafbaren Wuchers gemacht werden kann, ist geradezu entscheidend die Vorfrage, welche Gesetze hierfür in Betracht kommen. Es sind deren anscheinend zwei Gruppen: Die §§ 302 a bis 302 e StGB. und die §§ 3 und 4 der Preistreibereiverordnung (PrTrVO.) vom 13. Juli 1923.

1. § 302 a bestraft wegen Wuchers (Kreditwucher) den, der „unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zins-

fuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen“. Die Strafe ist Gefängnis bis sechs Monate, dazu obligatorisch Geldstrafe und (fakultativ) Ehrverlust; bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit (§ 302 d) Gefängnis von drei Monaten bis fünf Jahre, dazu obligatorisch Geldstrafe und Ehrverlust.

2. § 302 e bedroht mit der letztgenannten Strafe den sogenannten Sachwucher, d. h. den, der „mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302 a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage usw.“.

3. § 3 PrTrVO. straft „wegen Preiswuchers“ den, der „vorsätzlich für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs einen Preis fordert, der unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthält, oder einen solchen Preis sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt“. Strafe Gefängnis bis 5 Jahre und Geldstrafe, fakultativ Ehrverlust; in besonders schweren Fällen („Habsucht“, „besonders verwerfliche Weise“) Zuchthaus und obligatorisch Ehrverlust.

4. § 4 PrTrVO. straft „wegen Leistungswuchers“ den, der „vorsätzlich für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält, oder eine solche Vergütung sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt“. Strafe wie zu 3.

Zu 3 und 4 ist zu beachten, daß auch Fahrlässigkeit mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer von beiden Strafen bedroht ist; sie kann darin liegen, daß der Täter bei der Aufmerksamkeit, zu der er verpflichtet und imstande war, die Uebermäßigkeit der Leistung hätte erkennen können. —

Daß § 302 a auf die in Betracht kommenden Bankgeschäfte gegebenenfalls anwendbar, § 302 e auf sie nicht anwendbar ist, ist unstreitig. Die Anwendbarkeit von § 3 PrTrVO. ist bisher noch nicht behauptet worden. Der Streit geht um die Anwendbarkeit des § 4 PrTrVO. Die Tragweite des Streits ist klar: § 302 a fordert ein „auffälliges Mißverhältnis“ zwischen Leistung und Gegenleistung und die Ausbeutung einer individuellen Notlage usw. Nach § 4 PrTrVO. genügt objektive Uebermäßigkeit des Verdienstes.

Die Anwendbarkeit des § 4 ist nach drei Richtungen zu prüfen: Nach seinem Wortlaut, seiner Entstehungsgeschichte und seinem inneren Sinn.

I. Der Wortlaut eines Gesetzes scheint der sicherste, ist aber meist der trügerischste Auslegungsbefehl. Gewiß kommt es darauf an, was das Gesetz sagt, nicht was der Gesetzgeber sagen wollte. Und wenn das Gesetz eindeutig ist, kommt ein abweichender Wille des Gesetzgebers nicht in Betracht. Aber ein Wort der Umgangssprache ist fast nie eindeutig. Erst wenn es zu einem terminus technicus, insbesondere auch der Rechtssprache, geworden ist, ist der Wortlaut ein maßgebender Fingerzeig.

Im § 4 handelt es sich um das Wort „Leistung“. Dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens widerspricht es nun nicht, die Hingabe eines Darlehens eine „Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs“ zu nennen, obwohl schon hier der Zweifel entsteht, ob die Stundung eines Kaufpreises, die Diskontierung eines Wechsels oder ein ähnliches Kreditgeschäft gleichfalls ungezwungen so genannt werden könnte. Indessen wenn solche Wortinterpretation erlaubt und maßgebend sein soll, so hätte es mindestens ebenso nahegelegen, Geld einen Gegenstand des täglichen Bedarfs zu nennen. Pflegt doch auch der Nationalökonom in seiner mehr bildhaften Sprache das Kapital als Ware und den Zins als deren Preis zu bezeichnen. Niemand aber hat auch nur versucht, die alte PrTrVO. vom 8. Mai 1918, die den übermäßigen Gewinn für „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ unter Strafe stellte, so auszulegen. Man war sich zwar bald darüber klar, daß diese Bestimmung wegen der

Außerachtlassung des „Leistungs“-Wuchers zu eng war. Aber bezüglich des Geldes hätte ja nichts im Wege gestanden, es schon damals unter die „Gegenstände“ zu rechnen. Man hat es nicht getan, also früher wohl insofern auch keine Lücke empfunden.

Man hat aber zweifellos auch gefühlt, daß am „Geld“ nicht das Gegenständliche, der Sachwert es ist, nach dem täglicher Bedarf besteht, sondern sein fiktiver Wert, seine Bedeutung als Maßstab für die Werte der Gegenstände. Ist dem so, dann ist die Befriedigung eines Geldbedarfs aber auch nicht ohne weiteres, nicht weil man täglich „Geld“ benötigt, eine „Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs“, sondern höchstens — d. h. falls die Darlehnsvergewährung überhaupt eine „Leistung“ ist — dann, wenn mit dem Geld seinerseits ein täglicher Bedarf befriedigt werden soll, was des Nachweises im Einzelfall bedürfen würde. Indessen dies kann zunächst dahingestellt bleiben, solange der Begriff der „Leistung“ noch so schwankend ist.

Hat dieser keinen festen Sinn in der Umgangssprache, so könnte es doch sein, daß er ein juristischer *terminus technicus* ist. Dies ist aber nicht der Fall. Allerdings bestimmt § 241 BGB. das Wesen des Schuldverhältnisses dahin, daß der Gläubiger das Recht auf eine „Leistung“ erhält. Indessen abgesehen davon, daß hieraus noch keineswegs folgt, daß alles geschuldete Tun oder Unterlassen eine „Leistung“ ist (vgl. hierüber Siber bei Planck BGB. 4. Aufl., III 20 ff.), meint ja § 241 überhaupt nur solche „Leistungen“, die auf einem bereits bestehenden Schuldverhältnis beruhen und zu dessen Erfüllung dienen. Sprachlich gibt es aber auch Leistungen, die ein Schuldverhältnis erst begründen sollen, bei allen Realkontrakten im Gegensatz zu den Konsensualkontrakten. Gerade das Darlehn ist ein Beispiel. Ist ein solches vertraglich versprochen worden (§ 610 BGB.), so ist die Hingabe des Geldes eine „Leistung“ im Sinne des § 241. Wird aber mit dessen Hingabe das Darlehn erst geschlossen (§ 607), so ist diese zwar auch eine Leistung, aber nicht im Sinne des § 241.

Der Hervorhebung dieser Selbstverständlichkeit bedarf es im Hinblick auf ein mir vorliegendes Urteil einer Strafkammer in Frankfurt a. M. Sie fühlt mit Recht das Bedürfnis, die folgenschwere Annahme, daß § 4 PrTrVO. auch den Kreditwucher treffe, juristisch zu rechtfertigen: „Was als Leistung im Sinne des § 4 zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt. Der Begriff läßt sich aber aus § 241 BGB. entnehmen. Hiernach ist Leistung jedes rechtserhebliche Tun oder geschuldete Unterlassen.“ Solche „juristischen“ Bemäntelungen lassen die Buchstabenauslegung nur um so unerfreulicher durchscheinen und sind geeignet, die Jurisprudenz zu diskreditieren! Zunächst steht im § 241 etwas ganz anderes: Nicht daß „jedes rechtserhebliche Tun eine Leistung“ ist — rechtserhebliches Tun ist auch das Morden oder das Steuerzahlen, die Sachbeschädigung oder die Testamenterrichtung —, sondern daß ein „Schuldverhältnis“ durch eine „Leistung“ zu erfüllen ist. Umgekehrt aber ist auch die Definition der Strafkammer zu eng: Die Beschränkung auf schulderfüllende Leistungen hätte im § 4 gar keinen Sinn. Zwar sucht die Strafkammer den Schein der Uebereinstimmung mit § 241 zu wahren, indem sie fortfährt: „Die vertragliche Grundlage liegt in dem bestehenden Kontokorrentverhältnis und der Aushändigung des Scheckbuchs an den Bankkunden.“ Aber aus dem Kontokorrentverhältnis folgt keineswegs die Pflicht, unbegrenzt Darlehen zu gewähren, und aus der Aushändigung des Scheckbuchs keineswegs das Recht zur Kontoüberziehung. Und wo bleibt der übliche Fall, wo das Darlehn als Realvertrag geschlossen ist, den aus § 4 auszunehmen doch ganz sinnwidrig wäre? Man darf wohl mit Recht bezweifeln, daß die Strafkammer den § 4 für unanwendbar erklärt hätte, wenn das Darlehn zu denselben Zinsen ohne Kontokorrentverhältnis und ohne Scheckbuch gewährt worden wäre!

Ernster zu nehmen wäre ein Hinweis auf § 138 BGB. oder auf § 302 a StGB. Hier wird für das von dem

Wucherer Gewährte, auch für Darlehn, Stundung usw., das Wort „Leistung“ gebraucht. Auf § 302 a beruft sich denn auch Reichswirtschaftsgerichtsrat Wodtke in „Buchwalds Börsenberichte“ vom 15. April 1924, womit er immerhin dokumentiert, daß er für seine Auslegung des § 4 eine Stütze außerhalb des gewöhnlichen Sprachgebrauchs benötigt. Indessen, daß man die Gewährung eines Darlehns eine „Leistung“ nennen kann, ist ja außer Streit. Es fragt sich, ob man sie gemäß § 4 so nennen muß. Für diesen Schluß reicht die Heranziehung beliebiger anderer Gesetze, nach deren spezifischem Zweck die Darlehnsvergewährung mit anderen Leistungen zu einem Wort zusammengefaßt werden mußte, keinesfalls aus. Ein Gesetz kann nur aus sich selber verstanden werden. Daß ein für alle Fälle bindender *terminus technicus* geschaffen werden soll, ist nie zu vermuten, bedarf stets des Nachweises. Natürlich ist es im technischen Sinn gemeint, wenn das StGB., z. B. in § 308, von „Eigentum“ spricht. Aber man denke an andere Begriffe, die den technischen Rechtsbegriffen noch näherstehen, als der der Leistung, und über deren mehrfache Bedeutung trotzdem kein Streit herrscht: Nach § 81 StGB. ist der Begriff der „Verfassung“ ein anderer als in der „Verfassungsurkunde“; daß „Sache“ im Sinne des § 242 StGB. nur ein körperlicher Gegenstand sein kann, wird angenommen, aber ohne daß § 90 BGB. dabei als maßgebend erachtet wird; für die „Urkunde“ des § 415 ZPO. wird Schriftlichkeit erfordert, für die des § 267 StGB. nicht.

Es mag auf eine eigenartige strafrechtliche Folge aufmerksam gemacht werden, die sich aus der Annahme ergeben würde, der Begriff „Leistung“ in § 4 entspräche einem bürgerlich-rechtlichen *terminus technicus*: Sollte der Wucherer die Gewährung eines Darlehns nicht für eine „Leistung“ im Sinne des § 4 halten, so wäre er in einem sogenannten außerstrafrechtlichen Rechtsirrtum befangen, und ein solcher Irrtum schließt nach der ständigen Judikatur des Reichsgerichts die Strafe aus! Begreiflich bei dem, der eine „fremde“ Sache stiehlt in der auf zivilrechtlichem Irrtum begründeten Annahme, er sei ihr Eigentümer. Aber unbegreiflich bei jenem Wucherer: Er würde einfach über die Strafbarkeit seines Tuns irren und dieser Irrtum würde ihn nicht entschuldigen, woraus man rückschließend zu folgern hat, daß der Begriff „Leistung“ nicht als ein technischer aus dem Zivilrecht in den § 4 übernommen, sondern daß er hier autochthon entstanden ist, also auch nur ausgelegt werden kann nach den Gründen, die zu der Aufstellung des Tatbestandes des § 4 geführt haben, und nach dem Sinn, der diesem ganzen Tatbestand innewohnt.

II. Die Entstehungsgeschichte des § 4 liefert für die Bedeutung des Begriffs „Leistung“ erheblich zwingendere Argumente als der immer etwas windige sogenannte Sprachgebrauch.

1. Den Zinsverboten des kanonischen Rechts und den staatlichen Zinstaxen des 16. bis 18. Jahrhunderts entsprach es, als „Wucher“ formal das Nehmen gesetzwidriger Zinsen zu strafen. Als um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland die Zinsmaxima aufgehoben wurden, verschwand zunächst auch der Begriff des Wuchers.

2. In den siebziger Jahren begann eine neue Bewegung. Sie scheint rückläufig, bringt aber in Wahrheit einen neuen Gedanken. Man erkannte, daß es übereilt war, wenn man mit der Zinsfreiheit Wucherfreiheit gegeben hatte. „Wucher“ wurde nun wieder bestraft, aber der Begriff wurde aus seiner Starrheit aufgelockert, aus einem formalen ein materieller. Die erkämpfte Zinsfreiheit sollte unangetastet bleiben, aber der Einzelne gegen die durch sie ermöglichte Ausbeutung einer persönlichen Notlage oder dergleichen geschützt werden. So entstand das Kreditwuchergesetz von 1880, die §§ 302 a bis d StGB.

Dieser Gedanke drängte weiter. Wenn der „Wucher“ nichts mehr mit staatlichen Preisregulierungen zu tun hatte, bestand kein Anlaß, bei dem Kreditwucher

stehen zu bleiben. Der Gedanke der Bestrafung einer „Ausbeutung“ mußte auf das Gebiet aller Sachlieferungen und Dienstleistungen übertragen werden, wo zwar Preisregulierungen selbst in der Zeit des Polizeistaats selten, Ausbeutungen aber (vgl. die Enquete des Vereins für Spezialpolitik) häufig und kraß genug waren, gerade auch in den siebziger und achtziger Jahren. So entstand das zweite Wuchergesetz von 1893, der § 302 e StGB.

3. Die weitere Entwicklung erfolgte in der Kriegs- und Nachkriegszeit; und zwar, was zu beachten ist, im Anschluß an die Höchstpreisgesetzgebung. Höchstpreise aber wurden nur für Waren, nicht für Geldkredite eingeführt. Und nun vollzog sich auf dem Warenhandelsgebiet eine Entwicklung, die analog der früheren polizeistaatlichen Entwicklung auf dem Geldzinsgebiet verlief: den staatlichen Taxen, den Höchstpreisen entsprach die Strafbarkeit der formalen Höchstpreisüberschreitung (4. 8. 1914 usw.); es folgte die Besinnung auf den materiellen Grundgedanken solcher Strafbarkeit, auf die „Ausbeutung“, nicht des Einzelnen, sondern der allgemeinen Not, es folgte die Strafbarkeit der „übermäßigen Preissteigerung“ (23. 7. 15 usw.). Immer mehr Straftatbestände wurden aus diesem Grundgedanken herausentwickelt, so der des Kettenhandels und der Zurückhaltung von Waren, bis dann in der PrTrVO. vom 8. Mai 1918 die Erzielung eines „übermäßigen Gewinns“ als das eigentliche Kriegswucherdelikt sich von den anderen Tatbeständen abschichtete. Aber alle diese Gesetze galten nur als Fortbildung von § 302 e. Nur auf dem Gebiet des Waren- und Preiswuchers, nicht auf dem des Geld- und Zinswuchers spielte sich diese Entwicklung ab.

An Geldwucher hat niemand gedacht. Ich kenne aus der Kriegs- und Nachkriegszeit keine Stelle der Gesetzesmaterialien, kein Gerichtsurteil und keine Äußerung des Schrifttums, wo Geld als „Gegenstand des täglichen Bedarfs“ bezeichnet worden wäre, obwohl eine Wortauslegung schon damals dahin hätte führen können und obwohl auch durch Verteuerung des Kredits Waren „im Preis gesteigert“ werden können. Aber die Zinsfreiheit galt als selbstverständliches *Noli me tangere*, wie ja auch niemand m. W. den ernstesten Versuch gemacht hat, feste Zinsmaxima wieder einzuführen, der wohl auch die tödliche Gefahr einer Abschnürung des wirtschaftlichen Blutkreislaufes bedeutet haben würde.

4. Es ist eine völlige Verkennung dieser Entwicklung, wenn man neuerdings eine Strafbestimmung gegen den Kreditwucher aus der neuen PrTrVO. vom 13. 7. 23 herauslesen zu können glaubt. Auch was sich gesetzgeberisch von 1918 bis heute ereignet hat, gibt keinerlei Anlaß hierzu.

Die PrTrVO. vom 8. 5. 18 hatte den bestraft, der für „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ einen „übermäßigen Gewinn“ erzielte. An Geld war, wie gesagt, nicht gedacht. Hierin sieht auch die amtliche Begründung zur neuen PrTrVO. keine Lücke. Nur das findet sie unbillig, daß „der Wucher mit Leistungen des täglichen Bedarfs, die für den Verbraucher (*nota bene!*) ebenso wichtig sind, völlig strafflos bleibt“. Und nun folgt eine Fülle von Beispielen aus den Gebieten der niederen und höheren Dienstleistungen: Schuster und Schneider, „Ausbessern, Reinigen, Färben, Aufbewahren, Transportieren, Verleihen von Gegenständen des täglichen Bedarfs, Arbeiten an einem Gebäude oder an einem Grundstück oder das Vermieten oder Verpachten von Grundstücken, Wohnungen oder Zimmer“ werden genannt, im Einzelfall sogar „wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, z. B. der Aerzte, Rechtsanwälte, Notare, Künstler, Gelehrten“ als mögliche „Leistungen des täglichen Bedarfs“ hingestellt, um den neuen Tatbestand des „Leistungswuchers“ dem des Preiswuchers nebenzuordnen — das Darlehn fehlt.

Es ist nicht zu leugnen, daß die kasuistische Aufzählung, unter Verzicht auf jede begriffliche Erfassung des „Leistungswuchers“, die einer amtlichen Begründung ob-

liegende Aufgabe etwas oberflächlich erledigt. Indessen damit muß man sich bei den heutigen Gesetzen abfinden. Abersicher ist hiernach doch, daß der Gesetzgeber an Kreditwucher nicht von ferne gedacht hat, vielmehr nur durch Gleichstellung des Leistungswuchers mit dem Sachwucher den lückenlosen Anschluß an § 302 e StGB. erstrebte. Bei der Fülle der vorgeführten Beispiele, von denen das des „Verleihs von Gegenständen des täglichen Bedarfs“ den Gedanken an das Darlehn besonders nahelegen mußte, ist der Schluß zwingend, daß das juristisch wie wirtschaftlich eigenartige und dabei für die Wucherfrage so besonders wichtige „Darlehn“ erst recht aufgeführt worden wäre, hätte man auch es treffen wollen. Wenn Reichswirtschaftsgerichtsrat Wodtke (a. a. O.) schreibt, die Leistungen der Aerzte, Rechtsanwälte usw. seien nur deshalb aufgeführt, um jeden Zweifel an der Zugehörigkeit dieser höheren Arbeit zu den „Leistungen“ im Sinne des § 4 auszuschließen, so trifft das für eine bestimmte Stelle der Begründung zu. (Es ist freilich nicht einzusehen, was er damit für das „Darlehn“ beweisen will.) Aber an einer von Wodtke nicht angeführten Stelle steht jene oben erwähnte Menge von Beispielen höherer und niedriger „Leistungen“, die sämtlich den Gebieten des Dienst- und Werkvertrags und der Leihe angehören, und unter denen das Darlehn eben fehlt. Auch der Kommentar des der Abfassung der PrTrVO. nahestehenden Ministerialrats Schäfer (1924) erwähnt den Geldkreditwucher mit keinem Wort. Es ist mir unbegreiflich, wie Wodtke das Gegenteil behaupten kann. Auf der von ihm angeführten S. 86 steht überhaupt nichts und auf der voraussichtlich gemeinten S. 36 führt Schäfer neben weiteren Beispielen, mit denen er die der Begründung vermehrt, auch an: „Ausführung von Bankaufträgen jeder Art“. Es darf nicht angenommen werden, daß ein hoher Richter dies mit der Gewährung eines Darlehns, der Diskontierung eines Wechsels, Einlösung eines Schecks od. dgl. verwechselt haben sollte! Natürlich bildet die Ausführung solcher „Aufträge“ eine „Leistung“ im Sinne des § 4. Aber das Darlehn ist nicht der Auftrag und der Darlehnszins oder Wechseldiskont ist nicht die „Vergütung“ für solche „Bankaufträge“, sondern für die Nutzung des hingegebenen oder gestundeten Kapitals. Die „Vergütung“ für den „Auftrag“ wird durch die Provision gebildet, wird unabhängig vom und neben dem Zins berechnet und darf nicht „übermäßig“ sein. Das ist so selbstverständlich, daß eine Verwechslung das Bestehen des Referendarexamens gefährden würde, weshalb auch die Meinung von Wodtke nicht die hier zurückgewiesene sein kann. Welches sie dann aber ist, bekenne ich, nicht zu verstehen. Man muß im Gegenteil sagen: Wenn Schäfer weitere Beispiele bringt, unter ihnen auch das zutreffende: „Ausführung von Bankaufträgen“, und wiederum das hier in der Tat naheliegende Darlehn unerwähnt läßt, so mutet das fast wie eine authentische negative Auslegung an.

5. Beweist so die Entstehungsgeschichte bündig, daß der Kreditwucher nicht unter § 4 fallen sollte, so bliebe ja die Möglichkeit, an ein Versehen des Gesetzgebers zu denken und eine unbeabsichtigte Lücke des Gesetzes anzunehmen. Indessen würde das den Richter nicht berechtigen, sie auszufüllen. Im Strafrecht gilt nicht der berühmte Grundsatz des § 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, wonach der Richter in solchem Falle das annehmen soll, was der Gesetzgeber, wenn er an den zu regelnden Tatbestand gedacht hätte, angenommen hätte, sondern der § 2 StGB. und der Art. 116 RVerf.: *Nulla poena sine lege poenali!*

III. Eine Lücke des Gesetzes anzunehmen, besteht aber kein Anlaß. Die hier vertretene Auslegung entspricht durchaus dem inneren Sinne der Wuchergesetze und es ist fraglich, ob der Gesetzgeber recht daran tun würde, den Kreditwucher den Grundsätzen der PrTrVO. zu unterstellen.

Die Kreditverträge stellen einen durchaus eigenen Typus gegenüber allen anderen dar. Bei jedem

Kreditvertrag ist die „Leistung“ des Kreditnehmers doppeldeutig: sie besteht zunächst in der Erstattung des kreditierten Werts und für diese Leistung ist charakteristisch das Moment der Zeitspanne zwischen Vertrag und Leistung, oder wirtschaftlich gesprochen: zwischen Leistung und Gegenleistung. Hierzu kommt aber meist eine zweite Leistung, bedingt durch die mit jenem Zeitmoment gegebenen Tatsachen, daß in der Zwischenzeit der Kreditgeber den Nutzen des Kapitals entbehrt und dabei noch (tatsächlich, nicht notwendig juristisch) die Gefahr trägt, die in der Möglichkeit der Insolvenz des Kreditnehmers oder einer objektiven Veränderung der Wirtschaft liegt. Daher die zweite Gegenleistung, der Preis des Kredits, der Zins. Regulierungsfähig wären beide Leistungen; in ersterer Hinsicht braucht nur an die neueste Aufwertungsgesetzgebung, in letzterer Hinsicht an die alten Zinstaxen gedacht zu werden. Hier steht nur die letztere in Frage.

Für die Frage, wieweit man „Preise“ regulieren kann und soll — einerlei ob durch feste Taxen oder durch das Verbot „übermäßiger“ Preise —, ist dieser Unterschied zwischen den Kreditverträgen einerseits, allen anderen Verträgen andererseits entscheidend. Man kann es nur, wenn sich der Wert von Leistung und Gegenleistung annähernd feststellen läßt. Und man soll es nur, wenn die Regulierung nicht störend in das Wirtschaftsleben eingreift. Beides liegt für die zwei Geschäftstypen sehr verschieden.

Gemeinsam haben beide, daß Angebot und Nachfrage preisbildende Faktoren sind. Immerhin wird schon da behauptet werden dürfen, daß trotz der kontrollierenden und regulierenden Tätigkeit großer Zentralbankinstitute diese Faktoren auf dem Geldmarkt schwerer festzustellen sind, als etwa für Stiefel oder Butter oder andere Gegenstände des täglichen Bedarfs. Es ist ja bekannt, wie die Diskontpolitik der Reichsbank vielfach durch Erwägungen der hohen Politik bestimmt ist, die für den Kredit der nachgeordneten Geldgeber nicht notwendig in Betracht zu kommen brauchen.

Verschieden aber liegt die tatsächliche Regulierungsmöglichkeit bei beiden Vertragstypen insofern, als dem Waren- und Leistungstyp (entsprechend dem § 302 c StGB.) der aus dem Zeitmoment folgende Gefahrfaktor fehlt, der dem Kredittyp gerade wesentlich ist und hier neben Angebot und Nachfrage den zweiten preisbildenden Faktor darstellt. Und dies Gefahrmoment ist völlig individuell und schon schwer schätzbar für den Kreditgeber selber, unschätzbar für eine generelle Regulierung. Allerdings ist auch beim Warenverkehr jetzt jedem die Idee der „Risikoprämie“ geläufig. Sie hat aber mit jenem Gefahrmoment beim Kreditgeschäft nichts zu tun. Sie betrifft die Möglichkeit, sich zwecks Fortführung des Betriebes mit neuer Ware zu versorgen, und kommt auch beim Kreditgeschäft insofern in Frage, als der Kreditgeber, wenn er sein Gewerbe fortsetzen will, sich weiteres Kapital beschaffen muß. Die Gefahr aber, die dem kreditierten Kapital selber droht in der Insolvenz des Schuldners oder in der Entwertung des Geldes, ist eine andere, die den Warenverkäufer nicht berührt, und sie ist in den Zins aufs individuellste einzukalkulieren.

In dem gleichen Maße, in dem die Kreditpreis-Regulierung schwieriger ist als die meisten Warenpreis-Regulierungen, ist sie aber wohl auch gefährlicher als diese. Gerade jene täglich, ja stündlich, und außerdem persönlich immer wieder anders liegenden Verhältnisse des Geldmarktes, dazu seine Abhängigkeit von politischen Ereignissen und internationalen Einflüssen müssen doch wohl jeder Art Regulierung entgegenstehen, weshalb es ja kein Zufall ist, daß man auch im Krieg zwar Warenhöchstpreise einführt, nicht aber Zinsmaxima oder auch nur Strafen für „übermäßige“ Zinsen.

All diese Fragen sind natürlich viel zu kompliziert, als daß sie hier unzuständigerweise weiter verfolgt werden könnten. Nur darauf kommt es hier an: Daß die Gesetzgebung von jeher die Kreditverträge in wucherlicher Hinsicht anders behandelt hat als alle anderen Verträge — auf der einen Seite Kreditwucher (§ 302 a), auf der anderen Seite Sach- und Leistungswucher (§ 302 c,

fortgebildet durch §§ 3, 4 PrTrVO.) —, daß sie die Grenze zwischen diesen beiden Typen zieht, obwohl sie konstruktiv-juristisch anders verlaufen mag, hat seinen guten Grund. Ein durchaus zu rechtfertigender Straftatbestand des Kreditwuchers ist die bewußte Ausbeutung einer persönlichen Notlage usw. zwecks Zinsgewinns, der in auffälligem Mißverhältnis zu der eigenen Leistung steht. Aber ohne weiteres den übermäßigen Gewinn unter Strafe stellen, wäre beim Kreditwucher so plump und bedenklich, daß es, solange die Präsomption gestattet ist, ein Gesetz wolle das Vernünftige, nicht als Gesetzeswille vermutet werden darf. —

Nach der Entstehungsgeschichte der Gesetze wie nach deren immanenter Vernunft ist also die nach dem Wortlaut offenstehende Auslegung geboten, daß die §§ 3 und 4 PrTrVO. vom 13. 7. 1923 mit dem Kreditwucher nichts zu tun haben.

Unter welchen Voraussetzungen die Bankzinspolitik der Inflationszeit dem § 302 a StGB. unterfällt, ebenso, wieweit sie nach § 4 PrTrVO. strafbar sein würde, wenn man entgegen der hier vertretenen Ansicht den § 4 für anwendbar halten sollte, ist eine zweite Frage, die besonderer Prüfung bedarf.

Neue ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Kreditwesen.

Vom Finanzpräsidenten Dr. Stübben, Braunschweig.

Eine Fortsetzung der in den Jahren 1921 und 1922 an dieser Stelle veröffentlichten Abhandlungen betreffend die Auswüchse und Mißstände in der Girozentralenbewegung unterblieb seinerzeit, da der Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet es als Pflicht erscheinen ließ, von inneren Auseinandersetzungen Abstand zu nehmen¹⁾. Zu einer Aenderung dieses Standpunktes würde die Tatsache der Aufgabe des passiven Widerstandes an der Ruhr und des leider verschiedenlich hervorgetretenen Mangels an Zurückhaltung in inneren Angelegenheiten keinen Anlaß gegeben haben. Das Girozentralensystem hat aber so erhebliche neue Auswüchse zu verzeichnen, daß es im Interesse des deutschen Kreditwesens, und zwar nicht nur im Interesse des öffentlichen Kreditwesens notwendig wird, die Sonde der öffentlichen Kritik wieder anzusetzen, damit zugunsten der Allgemeinheit weiterem vermeidbaren Schaden vorgebeugt werde.

Um einer von der Gegenseite bereits früher versuchten Verschiebung des Gegenstandes der Beanstandungen von vornherein vorzubeugen, sei festgestellt, daß sich diese Kritik keineswegs richtet gegen die Betätigung der Girozentralen auf ihrem natürlichen Gebiete, demjenigen des kommunalen Geld- und Kreditwesens. Soweit die Girozentralen hier als Geldausgleichsstelle dienen und nicht als Eindringlinge kräftezersplitternd wirken, bleibt nur die vom Gesichtspunkte der Staatsnotwendigkeit unabweisliche Forderung der genügenden Einordnung in das Staatsganze übrig.

Bekanntlich haben die Girozentralen es verstanden, zumal in Preußen in das öffentlich-rechtliche provinzielle Kreditwesen, das nach der Staatsordnung und dem natürlichen Gang der Dinge eine Angelegenheit der provinziellen Selbstverwaltung war und ist, ihrerseits einzudringen und Konkurrenzunternehmen gegen die provinziellen Landesbanken in das Leben zu rufen, oder die Sparkassen gegen die Provinzialinstanz aufzuwiegeln. Anscheinend hat das preussische Ministerium des Innern zunächst die Tragweite dieser Girozentralen-Aktion nicht übersehen und nachher ist sie ihm über den Kopf gewachsen. Vielleicht spielen auch Beziehungen eine Rolle, die in der nachrevolutionären Zeit, da verschiedentlich das Schwergewicht entscheidungsvoller Arbeit auf Ministerial-Referenten überging, hie und da nicht glücklichen Einfluß

¹⁾ Vgl. Bank-Archiv 1923 Nr. 14 S. 178.

ausgeübt haben. Nachdem die Girozentralen so in das Arbeitsgebiet der in die natürliche Staatsordnung eingegliederten öffentlichen Bankinstitute sich hatten einnisten können, erhoben sie den schönen Ruf nach „Zusammenfassung des öffentlichen Kapitals“, ausgerechnet sie, die Eindringlinge. Die innere Unwahrheit dieses Lockrufs liegt klar zutage. Das öffentliche Kapital wäre ohne weiteres zusammengefaßt geblieben, wenn nicht die Girozentralen zunächst unter der harmlosen Flagge der Förderung des kommunalen bargeldlosen Geldverkehrs eingebrungen wären und die bis dahin vorhandene Einheitlichkeit des öffentlichen Kapitals zerstört hätten. Gleichzeitig wurden die unteren Stellen des öffentlichen Kreditwesens, die Sparkassen, gegen ihre bestehenden öffentlichen Bankverbindungen mobil gemacht, offenbar wiederum zur „Zusammenfassung des öffentlichen Kapitals“. Wenn es auf diese oder ähnliche Weise den Girozentralen hie und da gelungen ist oder gelingen sollte, die Zustimmung offizieller preußischer Provinzinstanzen oder der provinziellen Bankanstalten dazu zu erlangen, daß letztere sich zwecks „Zusammenfassung des öffentlichen Kapitals“ unter Vertauschung der Rollen überschlucken lassen, so ist dies für die Girozentralen zweifellos ein besonders in der ersten Hälfte des Jahres 1924 außerordentlich fetter Bissen. Die preußischen Provinzen, die diese Selbstentäußerung finanzieller Hoheitsrechte mitmachen und ihre Kreditorganisation unter die Abhängigkeit eines außerhalb der natürlichen Staatsordnung stehenden Verbandes bringen, dürften die Folgen am eigenen Leibe verspüren. Die Preisgabe der Selbständigkeit, der Unabhängigkeit der Provinzialgewalt und die Unterwerfung von Provinzial-Instituten unter fremde Instanzen, verbunden mit der Uebernahme der Haftung für fremde Verbindlichkeiten, dürfte vor der Geschichte nicht leicht zu vertreten sein. Vielleicht können derartige Akte der Selbstabdankung als Erscheinungen der Zeit gewisse psychologische Erklärungsgründe in sich bergen. Das preußische Innenministerium scheint fast die zweifellos entstehende Minderung der staatlichen natürlichen Ordnung zu fördern. Während die Girozentralen, die einer wirksamen staatlichen Aufsicht entbehren, alle Bankgeschäfte ohne Ausnahme betreiben, werden die Satzungsänderungen der preußischen Provinzialbanken scharf unter die Lupe genommen und es wird eine Erweiterung ihres Geschäftskreises auch nur annähernd im Umfange der Girozentralen abgelehnt, obwohl bei diesen preußischen Provinzial-Instituten ganz andere Sicherheitsvoraussetzungen vorliegen, wie bei den Girozentralen. Es ist einstweilen sachlich nicht verständlich, wie dieser Berliner Zwiespalt der Natur zu erklären ist.

Von besonderem Interesse, und zwar in erster Reihe für die gesamte Bankwelt ist aber der neueste Auswuchs der Girozentralenbewegung, bei dem es möglich ist, ab ovo die zersetzende Arbeit der Auswuchstendenzen der Girozentralen zu verfolgen. Es handelt sich um das Gebiet der privaten Kreditgenossenschaften, die bekanntlich in der Schulze-Delitzschen Organisation sich gut und vorteilhaft entwickelt und bankgeschäftliches Ansehen errungen haben. An sich bestehen recht triftige Gründe für die Meinung, daß in der heutigen für die Kommunalfinanzen und den Kredit der Kommunen sowie für die Sparkassen ganz außerordentlich schwierigen Zeit dieses gegebene Arbeitsgebiet der Girozentralen die bei ihnen vorhandenen Mittel über das zur Verfügung stehende Maß hinaus beanspruchen müßte. Die Deutsche Girozentrale scheint anderer Meinung zu sein. Sie glaubt im Gegensatz zum Gang des Gesundungsprozesses im gesamten Bankgewerbe, der volkswirtschaftlich zutreffend nicht auf Expansion, sondern nur auf Zusammenfassung der Kräfte gehen kann, in neue Gebiete des Bank- und Kreditwesens, und zwar des privaten Bankwesens, zersetzend eindringen zu dürfen. Die Blätter für Genossenschaftswesen (1924 Nr. 6 Schulze-Delitzsch) und das Deutsche Handwerksblatt (Mitteilungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbetages Heft 4 1924) enthalten darüber lehrreiche Mitteilungen. Die Blätter für Genossenschaftswesen sprechen in einem längeren Artikel über einen von

der Deutschen Girozentrale vorgetriebenen Keil in die Kreditgenossenschaftsbewegung. Die Deutsche Girozentrale hat Neugründungen, so in Magdeburg und Braunschweig, als Kreditgenossenschaftszentralen geschaffen, um die herum dann Einzelgenossenschaften neu errichtet werden. Es wird dazu zutreffend bemerkt: „Also man beginnt gewissermaßen den Kirchenbau bei der Kirchturmspitze“. Besonders interessant sind die Mitteilungen über die Magdeburger Gründung, die den stolzen Namen „Mitteldeutsche Zentralgewerbebank“ trägt. Sie erblickte das Licht der Welt auf eigenartige Weise. Eine kleine Kreditgenossenschaft in der Altmark in R. wurde veranlaßt, ihren Sitz nach Magdeburg zu verlegen, um dann ihr Geschäft auf die neu errichtete Zentralgewerbebank zu übertragen. Die bestehende genossenschaftliche Kreditorganisation wurde damit durchbrochen. Durch die Agitation für den Beitritt zur neuen Zentralgewerbebank, die in weitestem Umfange unter den Kreditgenossenschaften der Altmark und Umgebung Propaganda machte, angeregt, wollten sich Vertreter verschiedener Kreditgenossenschaften nach dem Betrieb der neuen Zentralbank umsehen. Hierbei stellte es sich heraus, daß die Zentralgewerbebank in Magdeburg so gut wie unbekannt, daß ihr Geschäftslokal selbst Eingeweihten nicht bekannt war. Der Vorstand, nachdem er endlich gefunden war, erklärte, daß er Geschäfte eigentlich noch nicht mache!²⁾ Dabei geht die Propaganda für die Neuerrichtung von Mittelstandsbanken immer weiter und greift schon nach Schlesien über. Wenn bestehende Kreditgenossenschaften sich der Girobewegung nicht anschließen wollen, werden die Mitglieder aufgewiegelt, ihren bisherigen Kreditgenossen den Rücken zu kehren. Den Handwerkern, Handel- und Gewerbetreibenden selbst wird als Lockmittel billigerer Kredit versprochen und der billigere Kredit stammt von der Girozentrale, die allenthalben in die Kreise der Genossenschaften einzudringen sucht. Der Artikel bemerkt mit Recht: „So wird ein Keil in die für die Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes (Handwerk, Handel und Gewerbe) bisher zufriedenstellend arbeitenden Kreditgenossenschaften, wird eine Zersplitterungsarbeit in gefährlichstem Maße getrieben“, während die in der Not der Zeit doppelt notwendige volkswirtschaftlich vertretbare Hilfe nur in dem Ausbau der bestehenden Kreditinstitute bestehen kann.

Die Deutsche Girozentrale versucht heute auf dem Gebiete der Kreditgenossenschaftsorganisation das, was sie unter Ausnutzung der Unklarheit der Kriegszeit und der Revolution innerhalb der öffentlichen Kreditorganisation bereits mit einem gewissen Erfolge unternommen hat: Eindringen in den Geschäftsbereich bestehender Kreditanstalten, Gründung von Konkurrenzinstituten, Zersplitterung des vorhandenen Aufbaus, Aufwiegeln der Einzelnen gegen die bestehende Bankorganisation, Arbeit mit allen Mitteln ungehemmt durch staatliche Aufsicht. Und es kann vorausgesagt werden, daß, falls die Girozentrale bei der Zersetzungsarbeit innerhalb der Organisation der Kreditgenossenschaften nicht erhebliche Nackenschläge empfängt, was immerhin der Fall sein könnte, der Girozentralenruf erschallen wird: „Notwendigkeit des Zusammenschlusses des Kreditgenossenschaftskapitals“ (nachdem es wohl bemerkt erst durch die Wühlarbeit der Girozentrale zersplittert ist). Es wird notwendig sein, den Gang der Zersplitterungsarbeit, die sich die Deutsche Girozentrale auf dem Gebiete der Kreditgenossenschaften leistet, aufmerksam weiter zu verfolgen und insbesondere festzustellen, ob die für die Deutsche Girozentrale kraft eigenen Entschlusses für das ganze Deutsche Reich sich als zuständig ausgebende preußische Aufsichtsinstanz, das Preußische Ministerium des Innern, auch dieser Zersetzungsarbeit, betrieben mit öffentlichen Geldern auf dem Gebiete des privaten Bankwesens und des Genossenschaftswesens, untätig zusehen oder sie gar stillschweigend fördern wird. Es kann aber schon heute vorausgesagt werden, daß das neue Minierunternehmen der Girozentralen bereits im

²⁾ Blätter für Genossenschaftswesen 1924 Nr. 4 S. 49.

Anfangsstadium nicht einen so ungetrübten Verlauf nehmen wird, wie das Zersplitterungsunternehmen gegen die bestehenden öffentlichen Kreditorganisationen, dem die Kriegswirren und die Wirren der Nachkriegszeit außerordentlich zu Hilfe kamen.

Vor einigen Wochen ist in Kiel der Zusammenschluß der Girozentralen Schleswig-Holstein und Hannover festlich begangen worden. Bekanntlich handelt es sich hierbei nicht um einen freiwilligen Zusammenschluß. Vielmehr war vor 1½ Jahren die Girozentrale Schleswig-Holstein durch unzulässige Devisenspekulation zusammengebrochen und die Girozentrale Hannover nahm sich der Sache an, da sonst der Kieler Zusammenbruch sehr unangenehme, weite Wellen hätte schlagen müssen. Durch die Inflation, durch die Wertminderung der Papiermark und der damit automatisch vor sich gehenden Minderung der Riesenverluste in Kiel auf einen verhältnismäßig verschwindenden Betrag wurde die alsbaldige Durchführung des „Zusammenschlusses“ ermöglicht. Man kann durchaus zweierlei Meinung darüber sein, ob dieser Zusammenschluß bei seinem mehr als traurigen Grunde berechtigten Anlaß zu einem großen Feste mit zahlreichen Ehrengästen, Vertretern der Staatsregierung usw. zu geben vermochte. Das Fest muß aber in anderem Zusammenhänge hier erwähnt werden. Der Sprecher des Deutschen Zentralgiroverbandes erklärte feierlich, in der gegenwärtigen Zeit heiße es, alle Kräfte zusammenzufassen zur Erreichung des gemeinsamen Zieles, des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft. Der Widerspruch zwischen diesen, die Zusammenfassung der Kräfte predigenden Worten und der gleichzeitigen Zersplitterungsarbeit der Deutschen Girozentrale im Kreditgenossenschaftswesen ist so groß und so unanfechtbar, daß das Urteil dem Leser und der Öffentlichkeit ohne weiteren Kommentar überlassen werden kann.

Die Öffentlichkeit, das Staatsganze, das deutsche öffentliche und private Bankwesen, das deutsche Kreditgenossenschaftswesen haben Anlaß, sich eingehend mit der Frage zu beschäftigen, wie die ganze derzeitige Stellung der Girozentralen mit den Lebensnotwendigkeiten unseres deutschen Vaterlandes verträglich ist. Es besteht allgemeine Übereinstimmung über die Notwendigkeit des Beamtenabbaus, über die Vereinfachung des gesamten öffentlichen Apparats, über die Zurückführung der Behörden und der öffentlichen Institutionen auf ihren gegebenen Aufgabenkreis. Die Durchführung dieser von der Reichsregierung klar erkannten Aufgaben gehört zu den großen Sanierungsmaßnahmen, ohne die unser Vaterland nicht gesunden kann, sondern zugrunde gehen muß. Es muß öffentlich festgestellt werden, daß auf dem wichtigen Gebiete des öffentlichen Kreditwesens hinsichtlich der Girozentralen leider bisher nichts geschehen ist. Neben den geordneten Institutionen des öffentlichen Kredites machen sich die Girozentralen ungehindert weiter breit. Warum in aller Welt wird diese kostspielige Doppelorganisation im Zeitraume der Vereinfachung und Zusammenfassung des öffentlichen Apparats geduldet? Die Reichsregierung und die für die Wahrung der Gesamtinteressen des Deutschen Reiches zuständigen Stellen haben allen und jeden Anlaß, mit starker Hand einzugreifen, wenn ein Einzelstaat der Aufgabe der Beseitigung der Doppelorganisation sich nicht gewachsen zeigt, oder sich nicht mit ihr aus sachlich völlig unklaren Gründen befassen will. So gehen die Dinge nicht weiter. Während bis in die letzte Gemeindekasse hinein Beamte abgebaut werden, bekümmert sich keine Stelle im Deutschen Reich darum, ob und welcher Beamtenabbau bei den Girozentralen vor sich geht. Sie bilden auf Grund einer unverständlichen Duldung tatsächlich einen vom Staate unabhängigen Organismus, für den die Richtlinien, die die staatliche Existenz sichern sollen, anscheinend nicht bestehen. Da sie sich aber selbst als öffentlich-rechtliche Organisationen bei jeder Gelegenheit bezeichnen und auf Grund dieser öffentlich-rechtlichen Struktur alle Gerechtesame und Privilegien bis zur Mündelsicherheit für sich in Anspruch nehmen, so ergibt sich die unabwiesbare Forderung, daß die Gesichtspunkte der Vereinfachung des

öffentlichen Apparats, die Gesichtspunkte der Beseitigung öffentlicher Doppel-Organisation, die Gesichtspunkte des Beamtenabbaus, die Gesichtspunkte der Gehaltsordnung innerhalb der vom Reiche und den Einzelstaaten gegebenen Grenzen auch bei der öffentlich-rechtlichen Organisation der Deutschen Girozentralen voll und restlos zur Anwendung kommen. Tertium non datur. Die starke Hand der Reichsregierung hat, wo immer auch der Einzelne politisch stehen mag, mit den Riesenmißständen der Inflationszeit auf den anderen Gebieten gründlich aufgeräumt. Sie hat die staatliche Ordnung und die staatliche Autorität durchgesetzt. Sie darf und sie wird nicht davor zurückschrecken, auch der Girozentralenorganisation gegenüber sich durchzusetzen, wenngleich es sich dabei infolge verschiedener Zusammenhänge und Beziehungen zunächst um einen Griff in das Wesennest handeln mag. Unser armes Vaterland, das alles zusammenraffen muß, um durch die Finanznot der Zeit durchzukommen, das den Einzelnen fast bis zur Produktionsstörung belastet, das die nicht abgebauten Beamten auch heute noch in erschreckender Weise unterbezahlt, kann es sich einfach nicht leisten, daß auf dem Gebiete des öffentlichen Kreditwesens in den Provinzen, und zumal in den preussischen Provinzen, Neugebilde, die in den letzten 8 Jahren entstanden sind, ein von den allgemeinen Abbau-, Zusammenfassungs- und Vereinheitlichungsmaßnahmen vollständig ungestörtes öffentlich-rechtliches Dasein führen. Organisationen, die bis zu dem heutigen Tage außerhalb jeder natürlichen staatlichen Ordnung stehen und die offensichtlich das öffentliche Kapital nicht zusammenfassen, sondern zersplittern und zum Teile verzetteln. Die Tatsache, daß in dieser Zeit des Abbaues die dem Preussischen Ministerium des Innern unterstehende Deutsche Girozentrale dazu übergeht, in anderen Freistaaten in eigenartiger Weise eine die Organisation der privaten Kreditgenossenschaften zersplitternde Bewegung in das Dasein zu rufen und dazu öffentliches Geld zur Verfügung zu stellen, während gleichzeitig die öffentlichen Finanzen schwerste Not leiden, ist so unhaltbar, daß das Reich sie nicht auf sich beruhen lassen kann. Es ist tatsächlich ein Schlag in das Gesicht der gesamten deutschen Außenpolitik, daß in einem Zeitraume, während dessen Deutschland wegen der völligen Erschöpfung der öffentlichen Finanzen die schwerwiegendsten Verhandlungen mit der Entente zu führen gezwungen ist, neuentstandene Institute, die öffentliche Gelder verwalten, als Doppelorganisation neben den bestehenden öffentlichen Kreditanstalten sich breit machen können und darüber hinaus öffentliche Mittel zur Sprengung der privaten Kreditgenossenschaftsorganisation verwenden. Das Vorgehen der Deutschen Girozentrale auf dem Genossenschaftsgebiete ist national und volkswirtschaftlich im gegenwärtigen Zeitraume tief zu bedauern. Rückkehr zur staatlichen Ordnung und nicht Abkehr von den Staatsnotwendigkeiten gilt auch für die Bewegung, die die Girozentralen entfacht haben; der gesunde Ursprungskern der Girozentralen kann nach ihrer Zurückführung in die staatliche Ordnung des Wohlwollens und der Förderung aller derer gewiß sein, die die öffentlichen Angelegenheiten und die Frage der Wirtschaftsorganisation vorurteilsfrei im Interesse des Ganzen zu beurteilen berufen sind.

Die Spruchstelle in Umstellungs-Sachen.

Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin-Grünwald.

Bei der Durchführung der Goldbilanzverordnung ist die Regierung gewissen Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege gegangen, daß die endgültige Entscheidung in die Hände einer besonderen Spruchstelle gelegt wird. Diese Spruchstelle soll durch die Reichsregierung bestimmt werden. Die Regierung wird sich aber damit nicht begnügen können, eine schon vorhandene Stelle zu bestimmen oder eine solche neu zu schaffen, sie wird auch eine Reihe mit der Einführung dieser Spruchstelle sich

aufwerfender Fragen regeln müssen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Aufgaben dieser Spruchstelle nach den positiven Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 28. März 1924 zu untersuchen. Insofern sollen also die nachfolgenden Ausführungen Bausteine für die ergänzende gesetzliche Regelung bilden.

Die grundlegende Bestimmung findet sich in § 28 Abs. 4:

„Der Teil des Grundkapitals, der unter Anwendung dieser Vorschriften auf diese Aktiengattung entfällt, wird im Streitfall oder auf Antrag der Gesellschaft von der durch die Reichsregierung bestimmten Stelle festgesetzt. Diese Stelle kann, wenn die Anwendung der Vorschriften zu einer offenbar unbilligen Härte für die Gesellschaft oder die Aktionäre führen würde, eine anderweitige Festsetzung bei billiger Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten treffen. Die Entscheidung der Stelle ist endgültig.“

Die Bestimmung ist leider reichlich aphoristisch und wird den Anlaß zu mancherlei Zweifelsfragen geben.

1. Zuständigkeit der Spruchstelle.

a) Der § 28 beschäftigt sich mit einer besonderen Art von Vorzugsaktien, nämlich mit den Aktien, bei denen der Anteil am Liquidationserlös, sowie im Falle der Einziehung nach § 227 HGB. der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennwertes beschränkt ist. Man nennt sie mit Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Charakter „schuldverschreibungsähnliche Vorzugsaktien“. Während § 27 Abs. 1 bei dem Vorhandensein von verschiedenen Gattungen von Aktien die grundsätzliche Regel aufstellt, daß diese an dem auf Goldmark umgestellten Grundkapital im Verhältnis des Gesamtnennbetrages der Aktiengattungen beteiligt sein sollen, schränkt § 28 Abs. 1 diesen Satz für die schuldverschreibungsähnlichen Vorzugsaktien dahin ein, daß der auf diese Aktien entfallende Teil des Goldkapitals den Goldwert der auf sie geleisteten Einlagen nicht übersteigen darf. Absatz 2 gibt Bestimmungen über die Berechnung des Goldwertes der Einlagen. Absatz 3 macht eine Ausnahme für solche Aktien, auf die Einlagen entsprechend dem Kurs oder Wert der Stammaktien geleistet worden sind. Für diese gilt also wieder die allgemeine Regel des § 27 Abs. 1. Nach Abs. 4 hat nun die Spruchstelle bei Festsetzung des auf die Vorzugsaktien entfallenden Teils des Goldmarkkapitals eine doppelte Aufgabe. Sie hat einmal zu bestimmen, welcher Teil des Goldkapitals „unter Anwendung dieser Vorschriften“ auf die Vorzugsaktien entfällt. Sie kann aber weiterhin aus Billigkeitsgründen eine hiervon abweichende Festsetzung treffen. Ihre Aufgabe besteht aber in beiden Fällen immer nur darin, die Höhe des nach § 28 Abs. 1 auf die Vorzugsaktien entfallenden Teils des Gesamtgoldkapitals der Gesellschaft festzusetzen. Hierunter fällt z. B. der Fall, daß ein Streit über die Berechnung des Goldwertes der Einzahlungen nach Abs. 2 besteht. Jeder aber es machen die Vorzugsaktionäre geltend, daß nach Ausgabe der Vorzugsaktien neue Stammaktien mit einer so geringen Goldeinzahlung geschaffen worden sind, daß danach der durchschnittliche Goldeinlagebetrag auf die Stammaktien geringer ist als auf die Vorzugsaktien geleistete Einlage. Dann wäre es unbillig, die Vorzugsaktien dennoch stärker zu denominieren als die Stammaktien. Dagegen ist die Spruchstelle nicht zuständig, wenn es sich um einen Streit darüber handelt, ob überhaupt die Vorzugsaktien nach der Sondervorschrift des § 28 Abs. 1 umzustellen sind. Es ist also z. B. streitig, ob im Falle der Liquidation der Anteil der Vorzugsaktien auf einen Hundertsatz des Nennwertes beschränkt ist. Vor allem aber gehört hierhin ein Streit darüber, ob die Ausnahme des Abs. 3 vorliegt, ob also auf die Vorzugsaktien Einlagen,

entsprechend dem Kurs oder Wert der Stammaktien, geleistet worden sind. In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um einen Streit darüber, welcher Teil des Grundkapitals „unter Anwendung dieser Vorschriften“, d. i. der Vorschriften der Abs. 1 und 2 des § 28 auf die Vorzugsaktien entfällt. Ein solcher Streit ist vielmehr nach dem Grundsatz des § 271 HGB., also durch Anfechtungsklage bei den ordentlichen Gerichten, auszutragen¹⁾. Das erscheint auch mit Rücksicht auf die große Tragweite einer solchen prinzipiellen Streitfrage angebracht. Ist der Goldeinzahlungswert der Vorzugsaktien höher als der bei der gleichmäßigen Denomination auf die Vorzugsaktien entfallende Nennbetrag, sind also auch die Stammaktien unter den Goldeinzahlungswert der Vorzugsaktien herabgesetzt, so ist für die Anwendung des § 28 Abs. 1 und demgemäß auch für die Anrufung der Spruchstelle kein Raum. Es könnte also in diesem Falle auch nicht aus Billigkeitsgründen eine Differenzierung zwischen Stamm- und Vorzugsaktien vorgenommen werden. Auch das erscheint sachlich berechtigt. Denn in diesem Falle spielt der schuldverschreibungsähnliche Charakter der Vorzugsaktien eben keine Rolle. Hat eine Gesellschaft Vorzugsaktien, die weder unter § 28 noch § 29 fallen, also etwa normale Sanierungs-Vorzugsaktien, die zwar ein Vorrecht auf eine bestimmte Dividende und einen bestimmten Anteil an dem Liquidationserlös gewähren, aber nicht auf diese beschränkt sind, so ist das Goldmarkkapital auf diese im Verhältnis der Nennwerte zu verteilen, ohne daß eine abweichende Festsetzung durch die Spruchstelle vorgenommen werden kann. Nichts anderes kann gelten für schuldverschreibungsähnliche Aktien, wenn diese im selben Maße wie die Stammaktien herabgesetzt werden.

b) Nicht schuldverschreibungsähnliche Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht, die nach dem 31. Dezember 1918 ausgegeben sind, werden nach § 29 Abs. 1 grundsätzlich ebenso behandelt wie die schuldverschreibungsähnlichen Aktien. Auch Abs. 4 des § 28 wird für anwendbar erklärt. Merkwürdigerweise aber nur Satz 1. Die Anrufung der Spruchstelle als Billigkeitsinstanz ist also grundsätzlich nicht vorgesehen. Für diese mehrstimmigen Vorzugsaktien gilt noch eine weitere Abweichung insofern, als hier bei der Berechnung des Goldmarkwertes der Einlage der Wert etwa gewährter Bezugsrechte abzuziehen ist, soweit dies nicht zu einer unbilligen Härte für die betroffenen Aktionäre führen würde. Die Spruchstelle hat hiernach also insoweit Billigkeitserwägungen nachzugeben, als es sich um die Frage der Abzugsfähigkeit von Bezugsrechten handelt. Die Gründe für eine solche unterschiedliche Behandlung sind nicht ohne weiteres erkennbar. Auch im Rahmen dieser Bestimmung kann die Spruchstelle nur angerufen werden, wenn die mehrstimmigen Aktien nicht in dem gleichen Maße wie die Stammaktien, sondern auf den niedrigeren Goldwert der Einlagen herabgesetzt werden sollen, und die Höhe des hiernach auf sie entfallenden Teils des Goldkapitals streitig ist. Also nicht im Falle gleichmäßiger Herabsetzung von Stammaktien und Vorzugsaktien und ebenfalls nicht wenn ein grundsätzlicher Streit darüber besteht, ob überhaupt die Vorzugsaktien sich eine ungünstigere Behandlung als die Stammaktien gefallen lassen müssen. Dieser Streit ist nach § 271 ff. HGB. auszutragen.

c) Die §§ 30 ff. behandeln die Umstellung von Aktien, deren Inhaber sich der Gesellschaft gegenüber in der Verfügung gebunden hat (sogenannte Schutz-, Vorrats- und Verwertungs-Aktien). Die Durchführungsbestimmungen sehen für diese Aktien drei Möglichkeiten der Umstellung vor. Sie können umgestellt werden wie die Aktien gleicher Gattung, die nicht gebunden sind. Für diesen Fall gelten besondere Schutzvorschriften (§ 31 Abs. 2 und 3). Sie können eingezogen werden (§ 30), und sie können endlich ebenso behandelt werden wie die nach dem 31. Dezember 1918 ausgegebenen Mehrstimmaktien (§ 31 Abs. 1). In diesem Falle gelten für diese Aktien auch hinsichtlich der Spruchstelle die obigen Ausführungen zu b).

d) § 30 Abs. 1 gibt der Gesellschaft das Recht, die Schutz-, Vorrats- und Verwertungs-

¹⁾ Abw. Roth, Neue Steuerrundschau Jg. 5 S. 108, der den Streit darüber, ob Vorzugsaktien nach der allgemeinen Regel des § 27 oder nach den Sondervorschriften der §§ 28 und 29 umzustellen sind, der Spruchstelle überweist.

Aktien ohne die Voraussetzung der §§ 227, 288, 289 einzuziehen. Die Einziehung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dem betroffenen Aktionär ist ein Betrag herauszuzahlen, der sich grundsätzlich nach dem Verhältnis des Nennbetrages der Aktie zum Gesamtnennbetrag aller Aktien richtet, aber nicht höher sein darf als der Goldwert der geleisteten Einlage. Die Vorschrift des § 28 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Hier wird also der ganze Abs. 4, auch soweit er die Spruchstelle als Billigkeitsinstanz vorsieht, für anwendbar erklärt. Die entsprechende Anwendung führt zu der Regel, daß die Spruchstelle nur anzurufen ist, wenn es sich um die Festsetzung der Höhe des Rückzahlungsbetrages handelt, nicht aber für einen Streit über die Zulässigkeit der Einziehung überhaupt. Gerade in diesem Falle erkennt man, wie bedenklich eine über den Wortlaut hinausgehende Ausdehnung der Zuständigkeit der Spruchstelle sein würde. Denn die in der Satzung nicht vorgesehene Einziehung der Aktien ist der schärfste Eingriff in das Mitgliedschaftsrecht, der sich überhaupt denken läßt und kann unmöglich mit einem geringeren Rechtsschutz versehen sein als die bloße Verletzung einzelner aus der Mitgliedschaft fließender Rechte. Diese Erkenntnis ist um so wichtiger, als gerade der Wortlaut des § 30 Abs. 1 nicht besonders glücklich gewählt ist. M. E. hätte die erleichterte Einziehung sowohl mit Rücksicht auf die Aktionär- wie die Gläubiger-Interessen nur für den Fall zugelassen werden dürfen, in dem die einzuziehenden Aktien der Gesellschaft selbst rechtlich oder doch mindestens wirtschaftlich gehören (so auch mein Vorschlag, Bank-Archiv Bd. 23 S. 88). Der zweifellos weitergehende Wortlaut des § 30 Abs. 1 umfaßt Fälle, für die die erleichterte Einziehung nicht recht passend ist. Es ist hier nicht am Platze, diese Frage weiter zu verfolgen, aber es scheint mir richtig, daß dem von einer in der Satzung nicht vorgesehenen Einziehung betroffenen Aktionär der volle Rechtsschutz für die Verteidigung seiner Rechte verbleiben muß. Da die Einziehung durch den Vorstand erfolgt und keines besonderen Beschlusses der Generalversammlung bedarf, kann im Streitfall der Aktionär gegen die Gesellschaft auf Feststellung der Unwirksamkeit der Einziehung und des Weiterbestehens seiner Mitgliedschaft klagen, ebenso die Gesellschaft auf Feststellung, daß die Einziehung wirksam erfolgt und das Mitgliedschaftsrecht erloschen ist. Werden bei der Umstellung die eingezogenen Aktien als nicht mehr vorhanden betrachtet, so kann der hierdurch verletzte Aktionär den Bilanz- und den Umstellungs-Beschluß nach § 271 HGB. anfechten. Die Spruchstelle ist hierfür nicht zuständig.

2. Die Anrufung der Spruchstelle.

Die Spruchstelle soll nach § 28 Abs. 4 tätig werden „im Streitfall oder auf Antrag der Gesellschaft“. Der Gegensatz liegt nicht darin, daß etwa bei vorhandenem Streit die Spruchstelle ohne Antrag, also von Amts wegen, eingzugreifen hätte. Es bedarf vielmehr stets der Anrufung durch eine Partei, sei dies nun die Gesellschaft oder ein beteiligter Aktionär. Die Gesellschaft ist nur insofern bevorzugt, als sie die Spruchstelle auch dann anrufen kann, wenn überhaupt keinerlei Streit zwischen der Verwaltung und einzelnen Aktionären oder Aktionärgruppen oder solcher untereinander entstanden ist. Es kann sich für die Gesellschaft empfehlen, die Spruchstelle um eine Entscheidung zu ersuchen, weil die Verwaltung selbst über die richtige Verteilung des Goldmarkkapitals auf die verschiedenen Gattungen von Aktien im Zweifel ist oder doch einem von ihr erwarteten Streit durch die Entscheidung der Spruchstelle vorbeugen will. Von diesem Fall abgesehen, wird das Vorliegen eines Streitfalles für die Anrufung der Spruchstelle vorausgesetzt. Der Hauptfall ist der, dass sich in der Generalversammlung Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gattungen von Aktien über die Umstellung ergeben, also z. B. darüber, ob der Goldmark-Einzahlungsbetrag richtig berechnet ist oder ob nicht aus Billigkeitsgründen doch über den Goldmark-Einlagebetrag hinausgegangen werden muß usw. Ist es zu einer Beschlußfassung gegen die

Stimmen der Opposition gekommen, so kann diese den Beschluß durch Anrufung der Spruchstelle angreifen. Sie kann die Spruchstelle aber auch in dem Falle anrufen, daß es überhaupt zu keiner Beschlußfassung gekommen ist, insbesondere also auch dann, wenn auf Antrag der Minderheit die Beschlußfassung vertagt (§ 264 HGB.) ist oder Revisoren nach § 13 der Goldbilanzverordnung bestellt worden sind. Auch die Gesellschaft kann in diesen Fällen die Spruchstelle anrufen. Man wird aber weitergehen und es als ausreichend ansehen müssen, wenn etwa bereits vor der Generalversammlung auf Grund der veröffentlichten Vorschläge der Verwaltung ein Streit zwischen einzelnen Gruppen entstanden ist. Ich sehe gerade darin einen Hauptvorteil der Spruchstelle, daß sie nicht wie das ordentliche Gericht darauf beschränkt ist, die Richtigkeit eines bereits vorliegenden Generalversammlungsbeschlusses nachzuprüfen, sondern daß es durch Einholung ihrer Entscheidung möglich ist, den Streit vor der Beschlußfassung zu beseitigen.

Im Falle der Einziehung von Schutz-, Vorrats- oder Verwertungs-Aktien wird sich der „Streitfall“ überhaupt zunächst außerhalb der Generalversammlung abspielen. Der von der Einziehungserklärung des Vorstandes betroffene Aktionär beanstandet die ihm angebotene Rückzahlungssumme. Er kann ohne weiteres die Spruchstelle anrufen. Es kann aber auch ein von der Einziehung nicht betroffener Aktionär die von der Verwaltung angebotene Rückzahlungssumme als zu hoch bemängeln und deren anderweitige Festsetzung durch die Spruchstelle beantragen.

3. Das Wesen der Spruchstelle.

Die Spruchstelle hat eine doppelte Funktion. Sie soll einmal den auf besondere Aktiengattungen entfallenden Teil des Goldmarkkapitals, wie er sich aus der Anwendung gesetzlicher Vorschriften ergibt, feststellen. Das ist eine reine Rechtsentscheidung. Die Spruchstelle hat also eine Verteilung des Goldkapitals unter die verschiedenen Aktiengattungen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, aufzuheben und durch eine richtige zu ersetzen. Ohne das Vorhandensein der Spruchstelle würde hier die Anfechtungsklage wegen Verletzung eines Gesetzes gegeben sein (§ 271 Abs. 1 HGB.). Diese Anfechtungsklage wird durch die Anrufung der Spruchstelle ersetzt. Eine auf Verletzung des § 28 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen gestützte Anfechtungsklage wäre abzuweisen. Insofern enthält die Durchführungsverordnung eine Abänderung des HGB.

Sodann ist aber die Spruchstelle Billigkeitsinstanz. Es wird ein Ventil gegen Härten eingebaut. In dieser Eigenschaft kann die Spruchstelle eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verteilung des Goldmarkkapitals unter die verschiedenen Aktiengattungen abändern. Vorausgesetzt wird, „daß die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu einer offenbar unbilligen Härte für die Gesellschaft oder die Aktionäre führen würde“. Der Ausdruck ist insofern nicht glücklich gewählt, als die Gesellschaft als solche in der Regel an der Verteilung des Goldmarkkapitals auf die verschiedenen Aktiengattungen nicht berührt wird. Gemeint ist die Gesellschaft als Vertreterin der Aktionärmehrheit gegenüber der Opposition. Es entspricht diese Auffassung dem Grundgedanken des § 272 Abs. 1 HGB., wonach die Gesellschaft als solche den Mehrheitswillen zu vertreten und zu verteidigen hat. Die Härte kann also sowohl darin liegen, daß der unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vorzugsaktien entfallende Teil des Goldmarkkapitals zu hoch, als auch zu niedrig sein kann. Im Falle einer solchen Härte hat die Spruchstelle „eine anderweitige Festsetzung bei billiger Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten zu treffen“. Beteiligt sind die Aktienbesitzer derjenigen Gattungen, deren Anteile am gesamten Goldkapital durch die Spruchstelle geändert werden sollen. Da aber die Entscheidung immer nur für die ganze Aktiengattung erfolgen kann (vgl. unten Ziffer 4), kann nicht das Interesse einzelner

Aktionäre berücksichtigt werden, sondern nur das Gesamtinteresse einer Aktiengattung. Ist das ursprüngliche Stammaktienkapital während der Inflationszeit durch vollwertige Stammaktien erhöht worden, so kann nicht etwa die Spruchstelle die Stammaktien je nach ihrer Ausgabezeit in verschiedenem Maße an dem Goldkapital beteiligen. Sie kann auch keine Rücksicht darauf nehmen, was der einzelne Aktionär für seine Aktien bezahlt hat. Nur die Durchschnittsverhältnisse bei den miteinander streitenden Gattungen sind zu berücksichtigen. Auch der Umstand, daß ein Teil der Vorzugsaktien sich im Besitze von Stammaktionären oder im Besitze der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahestehenden Gruppe befindet, kann eine Differenzierung nicht begründen. Noch viel weniger die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktienbesitzers.

Die Spruchstelle darf bei ihrer Entscheidung nur die Interessen der Beteiligten berücksichtigen, nicht auch die Interessen Dritter. Zu den Dritten gehören in diesem Sinne auch die Inhaber von Genußscheinen. Sie können mittelbar durch die Umstellung der Stammaktien mitbetroffen sein. Noch viel weniger sind öffentliche Interessen zu berücksichtigen, wie z. B. fiskalische Interessen.

4. Die Entscheidung der Spruchstelle.

§ 28 Abs. 4 Satz 3 sagt: „Die Entscheidung der Stelle ist endgültig.“ Dieser Satz gilt auch ohne weiteres für den Fall der Einziehung von Schutz-, Vorrats- und Verwertungs-Aktien, da nach § 30 Abs. 4 der ganze § 28 Abs. 4 entsprechende Anwendung findet. Dagegen ordnet § 29 Abs. 1 für die mehrstimmigen Vorzugsaktien nur die entsprechende Anwendung des Satzes 1 an (vgl. oben Ziffer 1 b). Hier liegt aber wohl nur ein Redaktionsversehen vor. In dem dem Reichswirtschaftsrat vorgelegten Entwurf hatte der § 28 Abs. 4 nur zwei Sätze. In dem ersten Satz befanden sich aber die Worte „unter Ausschluß des Rechtsweges“. In der endgültigen Fassung sind diese Worte aus dem Satz 1 fortgelassen und durch den Satz 3 inhaltlich wiederholt. Es ist offenbar übersehen worden, die Fassung des § 29 Abs. 1 dementsprechend zu berichtigen. Daß die Entscheidung der Spruchstelle auch für die Fälle des § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 endgültig sein soll, ergibt sich schon aus dem Zweck der Spruchstelle.

Die Endgültigkeit der Entscheidung bedeutet zunächst, daß ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben ist. Sie besagt aber ferner, daß auch die Gerichte, und zwar sowohl die Prozeßgerichte wie auch das Registergericht die Entscheidung der Spruchstelle ohne Nachprüfung ihrer sachlichen Richtigkeit anzuerkennen haben. Vor allem aber liegt in dem Satz der Ausspruch, daß die Entscheidung der Spruchstelle für die Gesellschaft selbstbindend ist. Die Entscheidung wirkt ebenso wie das auf Anfechtungsklage hin ergehende Urteil „für und gegen alle Aktionäre“ (§ 273 Abs. 1 HGB.). Die Verteilung des Goldkapitals unter die verschiedenen Aktiengattungen kann allen Aktionären gegenüber nur einheitlich erfolgen. Das ergibt sich aus dem Wesen des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft und des Nennbetrags der einzelnen Aktien (vgl. § 178 HGB.).

Die Entscheidung der Spruchstelle kann immer nur in der Festsetzung des auf die einzelnen Aktiengattungen entfallenden Teiles des Goldkapitals der Gesellschaft bestehen. Weiter geht die Entscheidung nicht. Sie berührt also insbesondere nicht die Goldmark-Eröffnungsbilanz. Denn durch diese wird das Goldmark-Reinvermögen, dessen Verteilung in Frage steht, festgesetzt. Sie berührt dagegen wohl die Umstellung. Gelangt die Spruchstelle zu einer von dem Beschluß der Generalversammlung abweichenden Verteilung des Grundkapitals, so wird hierdurch dem Umstellungsbeschluß der Boden entzogen. Aber die Entscheidung der Spruchstelle tritt nicht an die Stelle des Generalversammlungsbeschlusses. Es bedarf vielmehr einer neuen Beschlußfassung, für die die Entscheidung der Spruchstelle die bindende Grundlage bildet. Durch die Verschiebung der auf die einzelnen

Gattungen entfallenden Teile des Grundkapitals werden aber unter Umständen neue Beschlußfassungen der Generalversammlung insbesondere über die Nennbeträge der Aktien, über die Bildung von Reserven und evtl. von Anteilscheinen (§ 35 Abs. 1) notwendig. In diesen Punkten kann die Spruchstelle der Generalversammlung nicht vorgreifen (vgl. wegen der ähnlichen Frage bei Ungültigkeitsurteil Staub-Pinner, HGB. § 273 Anm. 2 und die dort angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts und Literatur). Dagegen ist die Generalversammlung nunmehr nicht berechtigt, etwa die Goldmark-Eröffnungsbilanz selbst zu ändern und damit das Goldkapital anderweitig festzusetzen. Sie kann auch nicht durch Bildung offener Reserven bei der Umstellung (vgl. meinen Aufsatz Bank-Archiv Bd. 23 S. 169) eine stärkere Herabsetzung aller Aktiengattungen vornehmen. Unbedenklich kann sie eine andere Verteilung des Kapitals dann vornehmen, wenn hierdurch von der Entscheidung der Spruchstelle nicht zum Nachteil derjenigen Aktiengruppe, die diese Entscheidung herbeigeführt hat, abgewichen wird. Es wird also z. B. die Herabsetzung der Stammaktien in höherem Maße vorgenommen, als dies durch die Besserstellung der Vorzugsaktien bedingt wird.

Handelt es sich um Einziehung von Schutz-, Vorrats- oder Verwertungs-Aktien, so ist die von der Spruchstelle getroffene Entscheidung maßgebend für die Höhe des Rückzahlungsbetrages. Der betroffene Aktionär kann ohne weiteres diesen Betrag von der Gesellschaft verlangen. Der Vorstand kann die einmal ausgesprochene Einziehung nicht wegen der Erhöhung des Rückzahlungsbetrages einseitig widerrufen. Aber auch für die Generalversammlung ist die Entscheidung der Spruchstelle über den Rückzahlungsbetrag maßgebend. Nach § 30 Ziff. 6 der Durchführungsverordnung gilt für die Umstellung die Einziehung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt. Der auf die eingezogenen Aktien zu zahlende Betrag ist also als Schuldposten in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, so daß sich um ihn das Goldmark-Reinvermögen vermindert. Die Generalversammlung kann also nur noch den hiernach verbleibenden Rest der Umstellung zugrunde legen.

Große Schwierigkeiten würden in der Praxis entstehen, wenn die Spruchstelle noch Änderungen in der Verteilung des Grundkapitals anordnen könnte, nachdem die Umstellung nicht nur beschlossen, sondern bereits durchgeführt ist. Nach dem Wortlaut der Verordnung ist es nicht einmal ausgeschlossen, die Spruchstelle überhaupt erst nach Durchführung der Umstellung anzurufen. Der Fall kann sich sehr wohl ereignen, wenn einzelne Aktionäre erst aus den vollendeten Tatsachen erkennen, daß eine unrichtige oder für sie unbillige Verteilung des Goldkapitals auf ihre Aktiengattung stattgefunden hat. Ähnliche Schwierigkeiten können allerdings an sich auch bei der Anfechtung eines Umstellungsbeschlusses nach dem HGB. entstehen. Die Wirkung eines Nichtigkeitsurteils macht auch vor der bereits erfolgten Eintragung des angefochtenen Beschlusses und selbst vor der Inverkehrbringung der umgestellten Aktien nicht Halt (vgl. Staub-Pinner, § 273 Anm. 1—7, Flechtheim, Das Urteil auf Ungültigkeitserklärung eines Generalversammlungsbeschlusses in der Festgabe für Zitelmann 1913). Immerhin beugt das Gesetz solchen Fällen dadurch weitgehend vor, daß die Anfechtungsklage grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn der Aktionär in der Generalversammlung gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat und die Klage binnen Monatsfrist erhoben wird (§ 271 Abs. 2 und 3). Der Registerrichter erhält durch das Protokoll von dem Widerspruch Kenntnis und hat, wenn er die Anfechtung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht für aussichtsvoll hält, die Eintragung vorläufig auszusetzen (Staub-Pinner, § 273 Anm. 22). Roth (Neue Steuer-Rundschau, Jahrgang 5 S. 108 Anm. 3) will diese Bestimmungen auch auf die Anrufung der Spruchstelle übertragen. Das scheint mir ohne positive gesetzliche Vorschrift kaum möglich. Es ist auch zu berücksichtigen,

daß die Anrufung der Spruchstelle sich ja nicht ausschließlich gegen Beschlüsse der Generalversammlung, sondern im Falle der Einziehung, auch gegen Erklärungen des Vorstandes richtet. Aber es scheint mir dringend geboten, die entsprechende Anwendung des § 271 Abs. 2 und Abs. 3 in den noch zu erlassenden Bestimmungen über die Spruchstelle vorzuschreiben. Sonst würde die Rechtsgültigkeit des Umstellungsaktes auf unbegrenzte Zeit in Frage gestellt sein, und das würde eine unerträgliche Unsicherheit hervorrufen.

5. Das Verfahren vor der Spruchstelle.

Das Verfahren vor der Spruchstelle ist kein eigentlicher Prozeß im Sinne der ZPO., auch nicht etwa ein schiedsgerichtliches Verfahren. Die Entscheidung der Spruchstelle ist aber auch kein Verwaltungsakt. Die Spruchstelle hat vielmehr den Charakter eines Sondergerichtes. Sie entscheidet über privatrechtliche Verhältnisse und auch nur unter Berücksichtigung privater Interessen. Sie wird nur tätig auf Antrag eines Beteiligten. Wird sie im „Streitfall“ angerufen, so hat das Verfahren den Charakter eines Prozesses zwischen zwei Parteien. Als Vertreter des Mehrheitswillens erscheint die Gesellschaft (vgl. oben zu 2). Die Gesellschaft wird hierbei durch den Vorstand vertreten. Die Bestimmung des § 272 Abs. 1, wonach im Anfechtungsprozeß die Gesellschaft durch den Vorstand und den Aufsichtsrat vertreten wird, findet hier keine Anwendung. Auf der anderen Seite stehen die an dem Streitfall beteiligten Einzelaktionäre. Eine gemeinsame Vertretung dieser Aktiengattung ist nicht vorgesehen. Ich selbst hatte früher eine solche gemeinsame Vertretung nach Analogie der Vertretung der Besitzer von Schuldverschreibungen nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1899 befürwortet. Ich muß aber diese Ansicht zurücknehmen. Die Interessen der zu einer Aktiengattung gehörenden Aktionäre können sehr verschiedenartig sein. Bei einer Zwangsvertretung würden die Interessen der in der Minderheit befindlichen Aktionäre dieser Gattung unvertreten bleiben. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß die Anrufung der Spruchstelle, soweit es sich um Rechtsentscheidungen handelt, die Anfechtungsklage ersetzt. Eine andere Frage ist es, ob nicht zweckmäßig für die Anrufung der Spruchstelle ein gewisser Mindestbesitz von Aktien der betreffenden Gattung verlangt werden soll. Ist die Spruchstelle von einem Aktionär angerufen, so muß jedem an dem Streitfall interessierten Aktionär die Möglichkeit offenstehen, sich an dem Verfahren zur Wahrung seiner Interessen zu beteiligen.

Ueber das Verfahren vor der Spruchstelle bestehen keine Vorschriften, und es erscheint auch kaum zweckmäßig, die Spruchstelle durch eingehendere Bestimmungen in der Erfüllung ihrer Aufgabe einzuengen. Die Spruchstelle sollte ihr Verfahren lediglich nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bestimmen, ähnlich wie ein Schiedsgericht. Die Spruchstelle kann alle zur Aufklärung des Sachverhalts und zutreffenden Beurteilung der Angelegenheit dienenden Erkenntnisquellen benutzen. Daraus ergibt sich auch die Beantwortung der Frage, ob die Spruchstelle Aktionäre, die sich nicht von sich aus an dem Verfahren beteiligt haben, hinzuziehen kann. Handelt es sich um eine bloße Rechtsentscheidung (§ 28 Abs. 4 Satz 1), so wird dies in der Regel nicht angezeigt sein. Anders aber bei Billigkeitsentscheidungen (Satz 2). Da in diesem Falle die Spruchstelle nicht die individuellen Interessen des Antragstellers, sondern nur die Durchschnittsinteressen der Aktiengattung zu berücksichtigen hat, wird die Zuziehung weiterer Aktionäre, evtl. auch durch öffentlichen Aufruf unter Umständen zweckmäßig sein.

6. Besetzung der Spruchstelle.

Die Spruchstelle wird durch die Reichsregierung bestimmt. Aus den vorstehenden Ausführungen über den Aufgabenkreis der Spruchstelle ergeben sich jedoch ge-

wisse Grundsätze, die die Regierung bei ihrer Bestimmung nicht ohne Schaden vernachlässigen können.

Nach Ziffer 1 meiner Ausführungen ist die Spruchstelle als Rechtsinstanz nur zuständig für Streitigkeiten über die Höhe des auf eine Aktiengattung nach den §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 31 Abs. 1 entfallenden Teils des Goldkapitals, nicht dagegen, wenn es sich um die prinzipielle Frage handelt, ob überhaupt diese Sonderbestimmungen anzuwenden sind. Die hiernach zur Zuständigkeit der Spruchstelle gehörenden Fälle werden selten sein und sind verhältnismäßig einfach. Wichtiger und schwieriger ist die Tätigkeit der Spruchstelle als Billigkeitsinstanz. Hierbei wird alles von der Wahl der Persönlichkeiten abhängen. Eine solche Entscheidung, die Rechte und Interessen ganzer Aktiengruppen gegeneinander abwägen und abgrenzen soll, setzt ein außergewöhnlich hohes Maß von wirtschaftlicher Erfahrung und geschäftlichen Kenntnissen voraus. Dazu eignen sich nur Männer, die das praktische Wirtschaftsleben aus eigener persönlicher Tätigkeit kennengelernt haben. Spezielle Branchenkenntnis tritt hierbei ganz zurück. Um so wichtiger ist Verständnis für die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge. Rechtskenntnisse spielen hierbei eine verhältnismäßige untergeordnete Rolle. Immerhin wird der Vorsitzende der Spruchstelle eine gewisse Übung und Erfahrung in der Verhandlungsleitung und der Kunst des Judizierens haben müssen. Selbstverständlich Voraussetzung ist, daß die an der Entscheidung beteiligten Richter an dem Einzelfall weder unmittelbar noch mittelbar interessiert sind. Ganz ausgeschlossen ist natürlich ein Urteil nach Weisung irgendwelcher Behörde oder Organisation. Wenn die Reichsregierung auch die Stelle zu bestimmen hat, so hat sie selbstverständlich auf die Spruchtätigkeit der Stelle selbst keinen Einfluß auszuüben. Entgegen den bereits von anderer Seite geäußerten Ansichten lege ich keinen besonderen Wert auf die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Die zur Entscheidung kommenden Fälle werden an sich nicht besonders zahlreich sein. Vor allem aber handelt es sich gerade hier um Entscheidungen, die nicht aus abstrakten Rechtssätzen gewonnen werden können, sondern ausschließlich aus der individuellen Lagerung des einzelnen Falles. Hier würde im Gegenteil die Schaffung von Präjudizien eher gefährlich als wünschenswert sein. Infolgedessen stehe ich auch auf dem Standpunkt, daß es keineswegs notwendig, ja nicht einmal zweckmäßig sein würde, eine einzige Spruchstelle für das ganze Reich zu bestimmen. Bei sehr vielen Gesellschaften mehr lokaler Art erscheint vielmehr die Berücksichtigung der für die Entscheidung maßgebenden individuellen Verhältnisse eher gewährleistet, wenn an der Entscheidung Richter teilnehmen, die diesen Verhältnissen auch örtlich näherstehen. Man könnte daher sehr wohl derartige Spruchstellen an den größeren Börsenplätzen einrichten. Die Einführung von Härte-Paragraphen in das feste Gefüge unseres Aktienrechts enthält zweifellos gewisse Gefahren. Um so wichtiger ist es, durch die Auswahl sachkundiger, unparteiischer und unabhängiger Richter zu verhüten, daß diese Bestimmungen mißbraucht oder auch nur mißverstanden werden.

Nachtrag zu dem Aufsatz:

Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer.

Von Dr. jur. Wilhelm Koepfel, Berlin.

Zu den Ausführungen auf Seite 145 Spalte links Absatz 2 ist noch folgendes nachzutragen:

Von grundsätzlicher Bedeutung ist § 18 des Reichsentlastungsgesetzes vom 9. Juni 1923. Hier ist folgendes bestimmt:

„Gibt eine ehemals feindliche Macht allgemein die von ihr beschlagnahmten, im Eigentume

Deutscher stehenden Vermögensgegenstände den Berechtigten ganz oder zum Teil wieder frei oder stellt sie im Falle der Liquidation dieser Vermögensgegenstände allgemein den Reinerlös den Berechtigten ganz oder zum Teil zur Verfügung, ohne nach den Bestimmungen des Vertrages von Versailles hierzu verpflichtet zu sein und ohne vom Deutschen Reiche eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten, so sind die bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 von den im § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 genannten Steuern des Reiches befreit.

Für die Befreiung der im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände von der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, vom Reichsnotopfer und von der Besitzsteuer gelten die Vorschriften des § 13.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftssteuer bleiben die Werte der im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände oder die für deren Verlust ausgezahlten Kapitalbeträge für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens in dem Kalenderjahr oder in dem Wirtschaftsjahr (Geschäfts-)Jahr außer Ansatz, in dem den Berechtigten die Vermögensgegenstände zurückgegeben oder die Kapitalbeträge ausgezahlt worden sind. Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Von der Vermögenssteuer sind die im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge bei der ersten Veranlagung zu dieser Steuer befreit.

Bei der Veranlagung zur Vermögenszuwachssteuer sind die Werte der im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände vom steuerbaren Vermögenszuwachs abzuziehen, sofern sie im maßgebenden Endvermögen, nicht aber im Anfangsvermögen enthalten sind. Das gleiche gilt von den im Abs. 1 bezeichneten Kapitalbeträgen, sofern diese im maßgebenden Endvermögen, jedoch weder sie noch die Werte der Vermögensgegenstände, für deren Verlust sie ausgezahlt worden sind, im Anfangsvermögen enthalten sind.

Von der Erbschaftssteuer sind die im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge zugunsten der im § 17 Abs. 1 bezeichneten Personen befreit, sofern der Anspruch auf Rückgabe oder Auszahlung in der Person des Erblassers selbst entstanden war, der Erbfall nicht später als fünf Jahre nach der Rückgabe der Vermögensgegenstände oder der Auszahlung der Kapitalbeträge eingetreten ist und der Unterhalt des Erben bis zum Eintritt des Erbfalles im wesentlichen aus den Erträgen des Nachlaßvermögens bestritten worden ist."

Danach gilt folgendes: Waren die Effekten am 31. 12. 1923 beschlagnahmt, so sind sie, wie die Entschädigungsvorschriften des Liquidationsschädengesetzes ergeben, vermögenssteuerfrei.

Waren die Effekten am 31. 12. 1923 freigegeben, so sind sie von der Vermögenssteuer per 31. 12. 1923 frei und sind nur bei späteren Vermögenssteuern abgabepflichtig.

Werden die Effekten im Laufe des Jahres 1924 freigegeben, so sind sie frühestens der Vermögenssteuer per Ende 1925 unterworfen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die dem südafrikanischen Entschädigungsverfahren unterliegenden Werte. Praktisch ergibt sich, daß der Vermögenssteuer per 31. 12. 1923 nur diejenigen Kredit-Zertifikate der südafrikanischen Union unterliegen, welche bereits 1922 dem Eigentümer beschlagnahmten südafrikanischen Eigentums übergeben wurden. Das jetzt noch beschlagnahmte Eigentum bleibt ebenso vermögenssteuerfrei wie die im Jahre 1923 dafür ausgegebenen Kredit-Zertifikate.

Nicht im Einklang mit dieser gesetzlichen Regelung stehen die Grundsätze, welche der Reichsfinanzminister in seinem Runderlaß vom 18. 3. 1924 — III C³ 1000 —, abgedruckt im Reichssteuerblatt 1924 Seite 97 ff., aufgestellt hat. Dort werden in Ziffer 6 bestimmte vermögenssteuerfreie Ausgleichsforderungen und Entschädigungsansprüche aufgezählt. Es ist aber offenbar übersehen worden, auf § 18 des Reichsentlastungsgesetzes zu verweisen; denn die durchgängig erst im Jahre 1922 ausgehändigten Stücke der 4prozentigen Union-Bonds, welche die südafrikanische Regierung als Entschädigung für verlustig gegangenes deutsches Eigentum in Südafrika oder im ehemaligen Deutsch-Südwestafrika ausgegeben hat, sind zweifelsohne nach § 18 des Reichsentlastungsgesetzes vermögenssteuerfrei, während diese in den Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers offenbar zu Unrecht als steuerpflichtig bezeichnet werden.

Auf Grund dieser falschen Anweisung haben bisher bei Unterhaltungen mit den Finanzämtern Unterredungen darüber stattgefunden, daß diese Anleihestücke deshalb steuerfrei sein müßten, weil diejenigen Personen und Unternehmungen diese Stücke dem Reichsausgleichsamt ganz oder teilweise abliefern müssen, weil das Ausgleichsamt im Ausgleichsverfahren Valutaschulden bezahlt hat. Es ist dann in der Regel immer über die Höhe dieses möglicherweise vom Reichsausgleichsamt auftretenden Anspruches verhandelt worden, und die Behörde war nur widerstrebend bereit, die Berechtigung anzuerkennen, mindestens denjenigen Teil der Anleihestücke freizulassen, welcher sicherlich abzuliefern war. Dieser Verhandlungen bedarf es nicht. Die Anweisung des Reichsfinanzministers ist bei dem weiteren Verstoß gegen § 18 des Reichsentlastungsgesetzes ganz zweifelsohne rechtsungültig, und es wäre sehr zu hoffen, daß der Reichsfinanzminister in einem Nachtrag zur Durchführungsverordnung die Unrichtigkeit dieses Erlasses ausdrücklich feststellen würde.

Im übrigen darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß sich in diesen Durchführungsbestimmungen noch eine weitere Unrichtigkeit des Ministeriums befindet. Es wird nämlich im Abschnitt 6 erklärt:

"Die auf Grund der Winslow Bill von den Vereinigten Staaten von Nordamerika freigegebenen Beträge (bis zu 10 000 Dollar) sind der Vermögenssteuer unterworfen, und zwar auch dann, wenn der Berechtigte seinen Anspruch noch nicht geltend gemacht hat."

Diese Auffassung des Reichsfinanzministers ist deshalb falsch, weil sie die gesetzlichen Bestimmungen der Winslow Bill außer acht läßt. Die Winslow Bill stellt nicht ohne weiteres diese Forderungen frei, sondern sie gibt nur die Erklärung, daß unter ganz besonderen Verhältnissen, da im einzelnen sehr verwickelte Verfahren nachgewiesen sind, die amerikanische Regierung durch einen behördlichen Akt die Freigabe verfügen kann. Das Verfahren zieht sich sehr lange hin und wird noch mehrere Jahre dauern. Bis zu der durch die amerikanische Behörde verfügten Freigabe sind diese Vermögensbestandteile beschlagnahmt und deshalb der Verfügung der Deutschen entzogen, also vermögenssteuerfrei.

In einem in der Allgemeinen Steuerrundschau 1924 S. 140 veröffentlichten Aufsatz „Zweifelsfragen zu den Steuervorschriften des Reichsentlastungsgesetzes“ führt K e n n e r k n e c h t aus, daß die Geltung dieser Steuervorschriften des REG. durch die seit seinem Erlaß erfolgten Rechtsänderungen in verschiedener Beziehung stark eingeschränkt ist. Nachdem er hervorgehoben hat, daß von den Steuern der Vergangenheit diese Vorschriften im wesentlichen nur noch für die Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1922, die Rhein-Ruhr-Abgabe, die Brotversorgungs-Abgabe und für die Erbschaftssteuer Bedeutung haben, hebt er generell richtig hervor, daß für die Zukunft ihre Anwendung bei allen in § 12 Abs. 2 genannten Steuern in Betracht kommt, soweit diese noch erhoben werden. Er fährt dann fort:

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu § 271 HGB., § 70 Betriebsrätegesetzes.

Der Generalversammlungsbeschluß, durch welchen die bisher dem Aufsichtsrat zustehende Befugnis zur Feststellung der Anstellungsbedingungen des Vorstands und zur Zustimmung zur Erteilung von Prokuren einem Personalausschuß übertragen wird, enthält keinen Verstoß gegen das Betriebsrätegesetz.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 21. März 1924 — II 546/1923 —.

Die Kläger sind die von dem Betriebsrat der beklagten Aktiengesellschaft in deren Aufsichtsrat entsandten Mitglieder. Der Aufsichtsrat der beklagten Aktiengesellschaft hatte gemäß §§ 16, 24 Abs. 2 a des Statuts von 1920 die Anstellungsverträge mit den Direktoren (Mitgliedern des Vorstandes — § 12 a —) abzuschließen. Seiner Zustimmung bedurfte es ferner gemäß § 13 Abs. 4 des genannten Statuts zur Bestellung von Prokuristen.

Durch Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung der Beklagten vom 2. Mai 1922 wurden dem Aufsichtsrat diese Befugnisse (§§ 13 Abs. 4, 16, 24 Abs. 2 a des Statuts von 1920) entzogen und auf einen Personalausschuß (§ 25 a des geänderten Statuts) übertragen. Dieser besteht aus zwei Aufsichtsratsmitgliedern, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Kläger gehören nicht zu diesen Aufsichtsratsmitgliedern. Außer den handelsgesetzlichen Mindestbefugnissen hat der Aufsichtsrat der Beklagten nach dem geänderten Statut (§ 24) noch das Recht behalten, die Mitglieder der Direktion zu ernennen, die Geschäftsordnung und die Instruktionen für die Direktion zu erlassen und mit der Direktion über die Errichtung und Auflösung von Zweiganstalten und Kommanditen zu beschließen.

Die Kläger begehren mit der im November 1922 erhobenen Klage die Feststellung, daß die genannten Beschlüsse der Generalversammlung der Beklagten vom 2. Mai 1922 nichtig sind, evtl., daß die von dem Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder (Kläger) das Recht haben, in dem gemäß dem neu beschlossenen § 25 a des Statuts der Beklagten errichteten Personalausschuß gleichberechtigt neben den anderen Mitgliedern mitzuwirken.

Für die behauptete Nichtigkeit der Beschlüsse machen die Kläger insbesondere geltend, daß diese unmittelbar durch das Aufsichtsrats-Entsendungsgesetz vom 15. Februar 1922 veranlaßt worden seien und nur den Zweck verfolgten, den Einfluß der Kläger auszuschalten.

Die Beklagte bestreitet dies und stellt im Abrede, daß die Beschlüsse nichtig seien.

Ihrem Antrage entsprechend haben die Vorinstanzen die Klage abgewiesen, auch die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die in Betracht kommenden Beschlüsse der Generalversammlung vom 2. Mai 1922, wonach dem Aufsichtsrat der Abschluß der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes entzogen, sowie das Erfordernis seiner Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen beseitigt worden ist, indem diese ihm bisher satzungsgemäß zustehenden Befugnisse auf einen Personalausschuß übertragen wurden, stehen mit den aktienrechtlichen Vorschriften (§§ 246, 238, 235 HGB.) nicht im Widerspruch. Das Gegenteil behaupten die Kläger auch gar nicht. Sie erkennen an, daß dem Aufsichtsrat die handelsgesetzlichen Mindestbefugnisse (§ 246 HGB.) und mehr als diese verblieben sind, folgern aber zu Unrecht aus § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1922 (RGBl. 209) in Verbindung mit § 70 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. 147) einen Eingriff in die ihnen durch diese Gesetze verliehenen Rechte. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 11. Januar 1924 — II 274/1923 —¹⁾ dargelegt hat, ist es nicht Aufgabe des Gerichts, darüber zu entscheiden, ob der nach der Begründung des Betriebsrätegesetzes mit diesem verfolgte Zweck auch erfüllt wurde durch die Entsendung der Betriebsratsmitglieder gerade in den Aufsichtsrat, dem im allgemeinen und in der Hauptsache nur eine Ueberwachungspflicht obliegt. Das Gericht hat sich an die Gesetzesvorschriften, wie sie bestehen, zu halten. Geht man hiervon aus, so kann von einem Eingriff in den Klägern durch die genannten Gesetze verliehene Rechte nicht die Rede sein, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt. Der erkennende Senat hat in der erwähnten Ent-

„Eine Ausnahme hiervon ist aber für die Vorschrift des § 18 REG. festzustellen. Die hier ausgesprochene Befreiung der von einer ehemals feindlichen Macht beschlagnahmten, aber wieder freigegebenen Vermögensgegenstände und der den Berechtigten zur Verfügung gestellten Liquidationserlöse gilt künftig nicht mehr für die Vermögenssteuer, und zwar auch schon nicht mehr bei der Veranlagung auf den 31. Dezember 1923; denn im § 18 Abs. 4 REG. ist die Befreiung der bezeichneten Objekte von dieser Steuer ausdrücklich auf die erste Vermögenssteuerveranlagung (nach dem Stichtage vom 31. Dezember 1922) beschränkt.“

Diese Ausführungen können mißverständlich wirken. Zunächst ist in ihnen nur die Rede von früher beschlagnahmten, am 31. Dezember 1923 aber bereits freigegebenen Effekten. Dagegen wird nicht von den in der Praxis viel häufigeren Fällen gesprochen, in denen diese Effekten noch von einer ehemals feindlichen Macht beschlagnahmt sind. Daß in diesen Fällen nach § 18 REG. eine Veranlagung zur Vermögenssteuer per 31. Dezember 1923 nicht in Frage kommen kann, erscheint auch bei einer noch so engen Auslegung des Wortlauts des § 18 Abs. 4 zweifelsfrei. „Von der Vermögenssteuer sind die im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge bei der ersten Veranlagung zu dieser Steuer befreit.“ Gemeint war bei dem Erlaß des Gesetzes, wie die Verhandlungen ganz eindeutig ergeben, daß diese Vermögensgegenstände während der Dauer der Beschlagnahme völlig vermögenssteuerfrei bleiben und darüber hinaus steuerfrei bleiben sollen bei der ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer, welche nach der Freigabe erfolgt. Diese Auslegung des § 18 Abs. 4 ergibt sich aber nicht nur aus der Entstehungsgeschichte, sondern auch aus dem Zweck des Gesetzes, insbesondere aus dem Zusammenhang: Es ist in allen einzelnen Absätzen des § 18 immer derselbe Gedanke enthalten, daß die beschlagnahmten Werte während der Dauer der Beschlagnahme überhaupt aus dem steuerpflichtigen Vermögen eines Deutschen ausscheiden und darüber hinaus erst dann steuerpflichtig werden, wenn der erste jeweilige Steuerstichtag sowohl für Vermögenssteuern wie für laufende Steuern vorbei ist. Aus diesem Grunde sollen diese Beträge nach ihrer Freigabe auch nicht als steuerpflichtiger Geschäftsgewinn bei der Körperschafts- und Einkommensteuer angesehen werden; aus demselben Grunde sollen sie naturgemäß auch von der Vermögenssteuer frei bleiben, welche erstmals nach der Freigabe veranlagt wird. Nur in diesem Sinne sind die Worte „bei der ersten Veranlagung zu dieser Steuer“ aufzufassen. Es steht kein Wort davon im Gesetz, daß es sich um die erste Vermögenssteuerveranlagung handeln müßte.

Letzten Endes entspricht die hier vertretene Auffassung aber nicht nur der Entstehungsgeschichte, dem Zweck und Sinn des Gesetzes, sondern auch seinem Wortlaut. „Von der Vermögenssteuer sind die im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge bei der ersten Veranlagung zu dieser Steuer befreit.“ Das Gesetz sagt also nicht: Bei der Veranlagung der Vermögenssteuer nach dem Stande vom 31. Dezember 1922 bleiben diese Bestandteile steuerfrei; das Gesetz stellt vielmehr auf den Einzelfall ab und nicht auf die allgemeine Veranlagung; denn es sagt ja ausdrücklich, daß diese Vermögensgegenstände bei der ersten Veranlagung zu dieser Steuer befreit sein sollen. Wird aber auf den Einzelfall abgestellt, so ist damit, wie die sinngemäße Auslegung unter Berücksichtigung des Zusammenhanges des § 18 Abs. 4 zu den vorhergehenden und nachfolgenden Absätzen zweifelsfrei ergeben muß, gemeint, daß die Beträge bei der auf die Freigabe erfolgenden ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer frei sein sollen.

¹⁾ Vgl. Bank-Archiv XXIII S. 161.

scheidung darauf hingewiesen, daß die beiden genannten Gesetze den Aufsichtsrat als etwas Gegebenes und gesetzlich Geordnetes voraussetzen, ohne diese Einrichtung irgendwie zu verändern oder umzugestalten. Weil die Betriebsrätegesetze es unterlassen haben, den Unternehmungen vorzuschreiben, sich ihren Zwecken anzupassen, bleiben für diese die bestehenden eigenen Gesetze maßgebend; sie haben auf fremde Vorschriften nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dieses ausdrücklich von ihnen verlangt wird. Daraus wird in der genannten Entscheidung dann gefolgert, daß ein Unternehmen nicht genötigt ist, die seinen Aufsichtsrat betreffenden Satzungsvorschriften so zu schaffen, zu belassen oder zu ändern, daß sie andern wie den aktienrechtlichen Bestimmungen Genüge leisten. Es ist hier ferner insbesondere nicht nur die Verpflichtung des Unternehmens verneint worden, dem Aufsichtsrat solche Aufgaben zuzuweisen, welche die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer (Beamten) sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes betreffen, sondern es ist auch ausdrücklich betont worden, daß das Unternehmen nicht gehindert ist, dem Aufsichtsrat, wenn er bisher derartige Gegenstände zu erledigen hatte, diese wieder zu entziehen und anderen Organen zu überweisen, auch wenn das in der Absicht geschieht, eine Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder bei diesen Angelegenheiten möglichst zu unterbinden.

An dieser Entscheidung, mit der die Ausführungen des Berufungsgerichts im wesentlichen im Einklang stehen, ist festzuhalten. Demnach kann von irgendwelchen Sonderrechten der Kläger, die die Beklagte verletzt haben soll, nicht die Rede sein. Nach dem Dargelegten ist es für die Entscheidung auch ohne Bedeutung, ob sich die besonderen, im § 70 des Betriebsrätegesetzes umschriebenen Aufgaben in einem machtvollen Aufsichtsrat besser erfüllen lassen, als in einem solchen, der nur die gesetzlichen Mindestbefugnisse des HGB. hat. Die Unternehmungen, mögen sie auch verpflichtet sein, den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren, sind nicht gehalten, zu deren Gunsten die ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse aufzugeben, nur dürfen sie diese Befugnisse nicht in einer Weise ausüben, die den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit, ihre Aufgaben überhaupt zu erfüllen, völlig nimmt. Das trifft hier in keiner Weise zu. Eine Vertretung der Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs im Rahmen der dem Aufsichtsrat, gemäß § 246 HGB. gewährten gesetzlichen Befugnisse ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht nur möglich, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften auch für ausreichend zu erachten.

Von einer Umgehung des Gesetzes kann hier nicht gesprochen werden. Ein Rechtsgeschäft, als welches sich der Beschluß der Generalversammlung jedenfalls darstellen kann, ist durch die Betriebsrätegesetze nicht verboten. Es kommt deshalb hier nicht in Frage, ob durch ein dem verbotenen Rechtsgeschäft ähnliches der Erfolg des verbotenen Rechtsgeschäfts herbeigeführt ist. Der Endzweck der Betriebsrätegesetze kann andererseits, weil diese es, wie dargelegt, unterlassen haben, den Unternehmungen vorzuschreiben, sich ihren Zwecken anzupassen, nicht dazu führen, Generalversammlungsbeschlüsse, die aktienrechtlich zulässig sind, hinsichtlich ihrer Gültigkeit um deswillen zu beanstanden, weil sie den Endzweck der genannten Gesetze beeinträchtigen. Ein Verstoß gegen die guten Sitten kann, auch bei Unterstellung einer absichtlichen Beeinträchtigung der Kläger durch die fraglichen Generalversammlungsbeschlüsse, nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts und bei Berücksichtigung der Zulässigkeit der Beschlüsse an sich und ihres Inhalts nicht angenommen werden.

Demnach ergibt sich die Zurückweisung der Revision.

2. Zu § 252 HGB.

Liegt ein Verstoß gegen § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. in dem Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, wonach neu auszugebende Vorzugsaktien an einen Bankverein begeben werden sollen gegen dessen Verpflichtung, die Vorzugsaktien während einer Sperrfrist von 10 Jahren nicht an den Markt zu bringen und während dieser Zeit beim Vorliegen übereinstimmender Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat das Stimmrecht nur im Einklang mit diesen Beschlüssen auszuüben?

Urteil des RG. vom 19. Juni 1923 — II 53/23 —; abgedruckt in RGZ. 137, 67.

Am 24. April 1920 fand eine außerordentliche Generalversammlung der Beklagten statt, in der Beschlüsse gefaßt wurden über die Ausgabe von Vorzugsaktien, die Uebernahme

der Tantiemesteuer auf die Gesellschaft sowie über die Ermächtigung des Aufsichtsrats zu allen zur Durchführung der ergangenen Beschlüsse notwendigen Maßnahmen. Nach dem aufgenommenen Protokoll führten die in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre mit Stammaktien zum Nennbetrage von 11 530 000 M. und mit jungen Aktien zum Nennbetrage von 7 122 000 M. 18 652 Stimmen. In der Versammlung wurde zunächst von den Inhabern der alten Aktien außerhalb der angekündigten Tagesordnung einstimmig beschlossen, daß zur Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der jungen Aktien, die noch nicht ausgefertigt waren, diejenigen Personen legitimiert sein sollten, die nach der Bescheinigung einer Hinterlegungsstelle die Kassenquittung einer Bezugsstelle über die geleistete erste Einzahlung hinterlegt hätten oder aber eine solche Kassenquittung selbst vorlegen würden. Sodann wurde mit allen übrigen gegen 3718 Stimmen die Erhöhung des Grundkapitals um weitere 6 000 000 M. durch Ausgabe von 6000 auf den Namen lautenden, nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats übertragbaren Vorzugsaktien unter Ausschuß des Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen. Nach dem Beschlusse gibt jede Vorzugsaktie 3 Stimmen und erhält von dem jährlichen Reingewinn vorab einen auf 6 pCt. für das Jahr beschränkten Gewinnanteil auf den Nominalbetrag und im Falle der Auflösung der Gesellschaft einen auf 115 pCt. ihres Nominalbetrages beschränkten Anteil am Gesellschaftsvermögen. Die Einziehung der Vorzugsaktien ist, wie es in dem Beschlusse ferner heißt, auch in Teilbeträgen und im Wege der Kündigung oder Auslosung, zu 115 pCt. ihres Nennbetrages zulässig. Der Beschluß lautet dann weiter:

„Die gesamten 6000 Stück neuer Vorzugsaktien werden an den A. Sch. Bankverein, Aktiengesellschaft in K., begeben, der sich verpflichtet, dieselben sofort, nachdem die Kapitalerhöhung von der Generalversammlung beschlossen und staatlich genehmigt ist, zum Kurse von 115 pCt. zu zeichnen und den Schlusstempel zu tragen, während die übrigen mit der Kapitalerhöhung verbundenen Kosten zu Lasten der Gesellschaft gehen. Voraussetzung der Begebung an das genannte Bankhaus ist, daß dieses sich verpflichtet, die Vorzugsaktien während einer Sperrzeit von 10 Jahren nicht an den Markt zu bringen und das Stimmrecht während dieser Zeit, falls übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erzielt werden, im Einklang mit diesen auszuüben, andernfalls aber sich der Abstimmung zu enthalten; diese Bestimmung gilt nicht für Beschlüsse, durch welche die Vorrechte der Vorzugsaktien beseitigt oder geändert werden sollen. Wenn Wahlen zum Aufsichtsrat zur Abstimmung kommen, hat sich der Vorstand der Mitwirkung bei der dahingehenden Beschlußfassung zu enthalten.“

Der Kläger, welcher Aktionär der Beklagten ist, legte ausweislich des Protokolls sowohl gegen diesen Beschluß als auch gegen die sämtlichen übrigen Beschlüsse zu der Tagesordnung Widerspruch ein. Mit der rechtzeitig erhobenen Anfechtungsklage beantragt er, die sämtlichen Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. April 1920 für nichtig zu erklären. Er vertritt die Auffassung, daß der Beschluß betreffend das Stimmrecht der jungen Aktien gegen den Gesellschaftsvertrag und das Gesetz verstoße. Sämtliche Beschlüsse seien aber auch deshalb ungültig, weil sie unter Anwendung unerlaubter und unlauterer Mittel zustande gekommen seien. Im einzelnen macht der Kläger geltend, daß sogenannte Legitimationsaktionäre mitgestimmt hätten, daß der Beschluß, betreffend die Uebernahme der Tantiemesteuer auf die Gesellschaft, gegen § 138 BGB. verstoße, und daß der Beschluß über die Ausgabe von 6000 Stück Vorzugsaktien nicht nur sittenwidrig sei, sondern auch eine nach § 317 HGB. strafbare Gesetzesverletzung darstelle.

Das Landgericht erklärte den Beschluß betreffend die Ausgabe von 6000 Vorzugsaktien für nichtig, wies dagegen im übrigen die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers zurück, letztere indes mit der Maßgabe, daß der Beschluß der Generalversammlung zu Punkt 4 der Tagesordnung insoweit für nichtig erklärt wird, als er sich auf die durch den Beschluß zu Punkt 1 der Tagesordnung notwendig werdenden Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages bezieht.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Die Klage wurde im ganzen Umfang abgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet in Uebereinstimmung mit dem Landgericht durch den Beschluß betreffend die Ausgabe von 6000 Vorzugsaktien den § 252 HGB. als verletzt, wonach jede Aktie das Stimmrecht gewährt. Durch den oben wörtlich wiedergegebenen Teil des Beschlusses wird nach Auffassung des Berufungsgerichts der Aktionär in der Ausübung des Stimmrechts in einer Weise beschränkt, die dessen Aufhebung

gleichkommt. Das Berufungsgericht führt weiter aus, es liege nicht eine bloße Mitteilung der Bedingungen für den abzuschließenden Begebungsvertrag über die neuen Aktien und die Entgegennahme dieser Mitteilung durch die Generalversammlung vor, diese selbst habe vielmehr die Beschränkung des Stimmrechts unzulässigerweise bestimmt; der Beschluß sei als ein einheitlicher in vollem Umfange für nichtig zu erklären.

Mit Recht bekämpft die Revision diese Auffassung als rechtsirrig. Die Begebung der Vorzugsaktien an den Sch. Bankverein sollte nach dem Beschlusse unter der Voraussetzung erfolgen, daß dieser sich schuldrechtlich verpflichtete, die Vorzugsaktien während einer Sperrfrist von 10 Jahren nicht an den Markt zu bringen und das Stimmrecht während dieser Zeit nur in der im Beschlusse bezeichneten Weise beschränkt auszuüben. Die vom Sch. Bankverein in dem abzuschließenden Verträge zu übernehmenden, von der Generalversammlung beschlossenen Vertragsbedingungen sind verschieden von den in die Satzung gehörigen Bestimmungen. Es handelt sich um einen neben der Satzung herlaufenden Sondervertrag zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär. Die Zulässigkeit derartiger Sonderverträge an sich ist in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannt; die Grundsätze des Aktienrechts gelten für sie nicht. Das den Vorzugsaktien unbedingt anhaftende Stimmrecht wird durch den Sondervertrag sachlich nicht berührt. Ein Verstoß des Bankvereins gegen die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung der Stimmhaltung würde die Stimmabgabe in der Generalversammlung nicht ungültig machen. Danach ist der Revision darin beizutreten, daß es aktienrechtlich nicht zugänglich ist zu sagen, die Generalversammlung habe durch ihren Beschluß das Stimmrecht der Vorzugsaktien vollständig beseitigt und damit gegen § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. verstoßen.

Gegen den ersten Teil des Beschlusses erhebt das Berufungsgericht vom Standpunkt des materiellen Aktienrechts kein Bedenken. Der Kläger hat hiergegen auch besondere Anfechtungsgründe nicht geltend gemacht, es sei denn, daß man annehmen wollte, er habe die Anfechtung auch auf den Ausschluß des Bezugsrechts und die Verleihung eines höheren Stimmrechts für die Vorzugsaktien gestützt.

Der Ausschluß des Bezugsrechts der alten Aktionäre vermag als solcher allein nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anfechtung des Kapitalerhöhungsbeschlusses nicht zu begründen (RGZ. Bd. 105 S. 373). Auch daß den Vorzugsaktien ein höheres Stimmrecht beigelegt wurde als den alten Aktien, ist an sich rechtlich bedenkenfrei, wenn es sich bei den neu zu schaffenden Vorzugsaktien um eine besondere „Aktien-gattung“ im Sinne der §§ 252 Abs. 1 Satz 4 und 185 HGB. handelt. Das trifft aber hier zu. Ob „Aktien-gattungen“ entgegen der herrschenden Auffassung allein durch Beilegung verschieden hohen Stimmrechts geschaffen werden können, braucht nicht entschieden zu werden, da tatsächlich hier noch andere rechtliche Unterschiede, namentlich bezüglich der Uebertragung (hier Namensaktien, im übrigen Inhaberaktien), der Verteilung des Gewinnes sowie der Beständigkeit des Mitgliedschaftsrechts, vorhanden sind.

Der Auffassung des Klägers, daß der Beschluß der Generalversammlung über die Ausgabe von 6000 Stück Vorzugsaktien in seiner Gesamtheit oder doch in seinem zweiten Teile sittenwidrig sei, und in seinem zweiten Teile eine nach § 317 HGB. strafbare Gesetzesverletzung darstelle, kann nicht beigetreten werden.

Für die Annahme der Sittenwidrigkeit bietet das Vorbringen des Klägers keine genügenden Anhaltspunkte. Darüber, ob der Beschluß im Interesse der Gesellschaft liegt, hat allein die Generalversammlung zu befinden. Wenn die Mehrheit sich ihre Stellung planmäßig zu sichern bestrebt war, so enthält das, weil die Anwendung unzulässiger Mittel nicht dargelegt worden ist und in dieser Beziehung auch sonst nichts vorliegt, was zu Bedenken Anlaß geben könnte, keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Ein solcher kann auch nicht darin allein gefunden werden, daß nach dem Begebungsverträge der Bankverein die schuldrechtliche Verpflichtung übernehmen sollte, die neuen Aktien innerhalb einer Sperrfrist von 10 Jahren nicht an den Markt zu bringen und das Stimmrecht zugunsten von Vorstand und Aufsichtsrat nur in der näher angegebenen Weise auszuüben. Daß dadurch irgendwelche unlautere Machenschaften gefördert werden sollten, erhellt nicht.

Ein gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung mit dem Sch. Bankverein abgeschlossener Begebungsvertrag erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des § 317 HGB. (vgl. RG. bei Bauer, Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften, Bd. 21 S. 277). Der Begebungsvertrag sollte davon abhängig sein, daß der Bankverein sich schuldrechtlich verpflichtet, das Stimmrecht in der angegebenen Weise auszuüben. Es wird dem Bankverein als künftigen Aktionär, aber nicht, wie dies § 317 HGB. verlangt, neben seinen Aktienrechten ein besonderer Vorteil für die in der erwähnten Weise zu bewirkende Ausübung des Stimmrechts zugebilligt.

In formeller Hinsicht erachtet das Berufungsgericht den Be-

schluß für einwandfrei, wie aus den Ausführungen hervorgeht, mit denen es an anderer Stelle die vom Kläger auch gegen diesen Beschluß gerichteten Angriffe (wegen Mitstimmens gewisser Aktionäre) zurückweist. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die beiden Angriffe des Klägers als nicht geeignet zur Begründung der Anfechtung erachtet, einmal weil der Kläger gegen den Beschluß betreffend das Stimmrecht hinsichtlich der jungen Aktien keinen Widerspruch erhoben, ihm vielmehr zugestimmt habe, und ferner weil er, soweit das Mitstimmen von sogenannten Legitimationsaktionären in Betracht kommt, es an den erforderlichen Darlegungen dafür habe fehlen lassen, daß überhaupt Aktien durch andere Personen als ihre Eigentümer vertreten gewesen seien.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 183 RAO.

Die Erteilung einer Auskunft kann nicht von der vorherigen Zusicherung einer angemessenen Entschädigung abhängig gemacht werden.

Entsch. des RFH. vom 24. 10. 1923 — A. Z. III. A. 336/23 —.

In Sachen der X.-Bank betreffend die Anordnung eines Zwangsmittels hat auf die Rechtsbeschwerde der Genannten gegen die Beschwerdeentscheidung des Landesfinanzamts, Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern zu Münster i. W. vom 27. Juni 1923, der III. Senat des Reichsfinanzhofs in der Sitzung vom 24. Oktober 1923 für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das Finanzamt ersuchte in einem Ermittlungsverfahren die Beschwerdeführerin, die unverkürzten Bankauszüge des Steuerpflichtigen einzureichen. Die Beschwerdeführerin bestritt an sich ihre Auskunftspflicht nicht, verlangte jedoch vor Aushändigung der Auszüge Ersatz der Kosten oder wenigstens vorherige Zusicherung einer angemessenen Entschädigung gemäß § 183 der Reichsabgabenordnung. Demgegenüber verwies das Finanzamt die Regelung der Kostenfrage auf ein späteres Verfahren und verlangte nunmehr die Einreichung der Auszüge unter Androhung einer Zwangsstrafe.

Die gegen die Androhung erhobene Beschwerde blieb erfolglos.

Die Rechtsbeschwerde wendet sich im wesentlichen gegen den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. Mai 1922, III R 24799, durch den bestimmt ist, daß bei schriftlichen Auskünften eine Entschädigung nur für Aufwand, und zwar nur dadurch zu gewähren ist, daß den Auskunftspersonen ein mit Dienstmarke freigemachter Briefumschlag für die Antwort beigelegt wird. In der Rechtsbeschwerde wird des näheren dargelegt, daß dieser Erlaß der Eigenart des Bankbetriebes nicht gerecht werde und gegen den Grundsatz des § 6 der Reichsabgabenordnung verstoße. Indem das Finanzamt Einreichung der Auszüge verlange, ohne daß die Beschwerdeführerin eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zu erwarten habe, würden Recht und Billigkeit verletzt.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Die Pflichten solcher Personen, die nicht als Steuerpflichtige beteiligt sind, sind zur Erteilung von Auskunft durch die Vorschriften der §§ 177 ff. der Reichsabgabenordnung eingehend geregelt. Das Gesetz bestimmt insbesondere genau die Fälle, in denen die Auskunft verweigert werden darf. Die Weigerung der Beschwerdeführerin, die Auszüge vor Regelung der Entschädigungsfrage zu erteilen, findet aber in diesen Vorschriften nicht die geringste Stütze. Das Ermittlungsverfahren würde auch im höchsten Grade erschwert werden, wenn das Finanzamt verpflichtet wäre, sich vor Erteilung der Auskunft mit der Auskunftsperson über die Gewährung einer Entschädigung auseinanderzusetzen. Hieran wird nichts dadurch geändert, daß § 183 der Reichsabgabenordnung die Frage, ob einer Auskunftsperson eine Entschädigung zu gewähren ist, in das Ermessen des Finanzamts stellt, und diese Entscheidung gemäß § 6 der Reichsabgabenordnung nach Recht und Billigkeit zu erfolgen hat. Mag auch das Gesetz die Regelung der Entschädigungsfrage nach Recht und Billigkeit voraussetzen, so macht es sie doch keineswegs zu einer Vorbedingung der Auskunftserteilung. Wenn auch im vorliegenden Falle zu erwarten ist, daß das Finanzamt den Entschädigungsanspruch der Beschwerdeführerin nach den von dem Reichsminister der Finanzen aufgestellten Grundsätzen beurteilen wird, so kann doch auf die Frage, ob diese Grundsätze der Billigkeit entsprechen, nicht eingegangen werden.

Die Rechtsbeschwerde ist deshalb unter der durch § 286 der Reichsabgabenordnung bestimmten Kostenfolge als unbegründet zurückzuweisen.